Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 71 (2009)

Heft: 3

Artikel: Der Aussscheidungsvertrag zwischen Burger- und Einwohnergemeinde Bern von 1852 : Quellenanalyse statt Verschwörungstheorie

Autor: Werdt, Christophe v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-247422

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Ausscheidungsvertrag zwischen Burger- und Einwohnergemeinde Bern von 1852 – Quellenanalyse statt Verschwörungstheorie

Christophe v. Werdt

Dieser Beitrag verdankt seine Entstehung der Lektüre der Dissertation von Katrin Rieder.[1] Ihr Buch hat beachtliche mediale Aufmerksamkeit auf sich gezogen.[2] Es ging sogar eine zweite Auflage in Druck. Für wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten, die meist ausserhalb von Fachkreisen keine hohen Wellen schlagen, kann man sich kaum einen grösseren Erfolg wünschen. Im Fokus des medialen Interesses stand insbesondere das Agieren der Burgergemeinde und einzelner ihrer (späteren) Repräsentanten gegenüber den Herausforderungen von Rechtsbewegungen und Nationalsozialismus in den 1930er-Jahren.[3] Aber auch die Frage der Ausscheidungsverträge von 1852 zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde Bern fand in den Medien Beachtung.[4] Nach einer Interpellation thematisierte sogar der Berner Stadtrat diese Angelegenheit.[5] Das Buch hat wohl nicht zuletzt deshalb ein solch lebhaftes Echo gefunden und teilweise Emotionen geweckt, weil es die Fremd- und Selbstbilder eines bernischen Gemeinwesens hinterfragt hat.

Die Auseinandersetzung mit der Dissertation von Katrin Rieder und deren Aussagen sollte jedoch nach der medialen auch auf einer wissenschaftlichen Ebene geführt werden.[6] Der vorliegende Beitrag versucht dies in einem Hauptteil anhand der Interpretation der historischen Entwicklungen rund um den Ausscheidungsvertrag zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde Bern aus dem Jahre 1852. In einem zweiten Teil werden die Ausführungen der Autorin zu diesem Thema kritisch diskutiert, da Letzteres einen wichtigen Dreh- und Angelpunkt ihres Buches darstellt.

Zuvor will ich mich jedoch als Autor mit seinem subjektiven Erkenntnisinteresse offen verorten und objektivieren – ein Vorgang, der am Anfang jedes historisch-wissenschaftlichen Erkenntnisversuchs steht.[7] In eine burgerliche Familie (Patriziat) geboren, seit meiner Kindheit unter anderem durch das gesellschaftliche Leben von Zunft und Burgergemeinde sozialisiert, hat meine beruflich bedingte Rückkehr von Zürich nach Bern dazu geführt, dass ich wiederum in engeren Kontakt mit der Burgergemeinde getreten bin. Wegen meiner Funktion als Leiter der Schweizerischen Osteuropabibliothek nahm ich in der Bibliothekskommission der Burgergemeinde Einsitz, welche die Oberleitung über die Burgerbibliothek Bern hat, und ich

bin seit einigen Jahren deren Präsident und zugleich Mitglied des Kleinen Burgerrates (Exekutive) der Burgergemeinde Bern. Meine persönliche Beziehung zur Burgergemeinde ist also eher eine enge und wenig getrübte. Andernfalls wäre ich kaum motiviert, mich für das Gemeinwesen Burgergemeinde einzusetzen, das der Allgemeinheit verpflichtet ist. Um mit den Worten von Katrin Rieder zu sprechen, lässt vermutlich in meiner Person ein annähernd idealtypisch geprägter bernburgerlich-patrizischer Habitus – augenzwinkernd, selbstironisch – grüssen, das will nicht in Abrede gestellt sein.

Meine Ausgangsposition liegt somit offen. Allerdings dürfen solche Präliminarien kein Hinderungsgrund sein, eine wissenschaftliche, nahe an den Quellen stehende Diskussion zu führen.

1. Die Thesen von Katrin Rieder

Die Ausführungen von Katrin Rieder über den Ausscheidungsvertrag zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde Bern im Jahre 1852 nehmen einen vergleichsweise geringen Raum von wenigen Druckseiten ein.[8] Trotzdem gewinnt das Geschehen rund um diese Übereinkunft in der Darstellung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, diente doch die Güterausscheidung in den Augen der Autorin der «Sicherung der ökonomischen Macht» der Burgergemeinde, wie es im Untertitel des Kapitels heisst.

Die Burgergemeinde Bern habe mit dem Ausscheidungsvertrag von 1852 erreicht, die Ausscheidung des bernischen Ortsvermögens nach den eigenen Vorstellungen und zum eigenen Vorteil gestalten zu können. Sie habe mit dem Ausscheidungsvertrag dem kurz darauf erlassenen kantonalen Gemeindegesetz und dessen Ausführungsbestimmungen zur Güterausscheidung zuvorkommen wollen, um die Angelegenheit im eigenen Interesse zu regeln. Die Dominanz burgerlich-patrizischer Vertreter in den Behörden der Einwohnergemeinde habe denn auch dafür gesorgt, dass der Ausscheidungsvertrag zu Gunsten der Burgergemeinde ausgefallen sei, wobei die Burgergemeinde rund zwei Drittel des Gemeindevermögens zugesprochen erhalten habe. «Das tiefer liegende Motiv für die vorgezogene Ausscheidung war die Sicherung des Ortsvermögens für die Burgergemeinde, denn solange gesetzliche Auflagen seitens des Kantons ausstanden, konnte die Ausscheidung nach burgerlichen Vorstellungen durchgeführt werden.»[9] Katrin Rieder sieht hier verdecktes Machthandeln der Burgergemeinde am Werk, das sich an den Grenzen der Legalität bewegte, zumindest moralisch.

Die Vermögensbasis, die auf die Güterausscheidung von 1852 zurückgehe, garantiere der Burgergemeinde Bern ihre grosse politische Autonomie und bilde die Grundlage ihrer sozialen, kulturellen und symbolischen

Macht. Sie werde von den kantonalen Behörden nur sehr lasch kontrolliert und überwacht, in geringerem Ausmass noch als die Einwohnergemeinden. «Die Wahrung der Autonomie ist deshalb eines der zentralsten Ziele burgerlichen Handelns im institutionellen Arrangement.» So immer nach Katrin Rieder. «Alle in den Gesetzen und der Verfassung festgehaltenen Kompetenzen der burgerlichen Institutionen bildeten Zuständigkeitsbereiche, die den Burgergemeinden – infolge der vehementen Abwehr seitens der burgerlichen und patrizischen Akteure – von den liberalen und radikalen Kräften im Lauf des 19. Jahrhunderts nicht abgerungen und den politischen Gemeinden zugeordnet werden konnten.»[10] Die politische Autonomie erlaube es der Burgergemeinde in Verbindung mit ihrer Vermögensbasis deshalb, «kontinuierlich in gesamtgesellschaftliche Felder» einzugreifen und sich kultur-, sozial- und wirtschaftspolitisch zu betätigen. Sie habe sich damit «im Kontrast zur Kompetenzenzuteilung im 19. Jahrhundert im institutionellen Feld Gebiet zurückerobert: weder Wissenschaft noch Kultur, weder Ökonomie noch Stadtentwicklung oder Bodenpolitik wurden ihr damals zugesprochen».[11] Die Burgergemeinde bilde, so die Schlussfolgerung, einen Staat im Staat, über den sich eine kleine Minderheit unrechtmässig in Belange der Gesamtgesellschaft einmische und sich ein Mitwirkungsrecht anmasse, das ihr weder historisch noch vertraglich zustehe. So weit die Logik der Darlegungen im Buch von Katrin Rieder.

Der vermeintlich unrechtmässige Güterausscheidungsvertrag von 1852 spielt in der vorgestellten Argumentation eine zentrale Rolle. Es erscheint deshalb nicht unerheblich, wie und unter welchen historischen Umständen der Ausscheidungsvertrag von 1852 zustande kam.

2. Gemeindedualismus

Das Nebeneinander von Einwohner- und Burgergemeinde in der Stadt Bern ist für Aussenstehende nicht leicht zu verstehen. Der noch heute bestehende Gemeindedualismus ist dabei aber keine bernische, sondern eine schweizerische Besonderheit.[12]

Im Kern widerspricht der Gemeindedualismus von Einwohner- und Bürgergemeinde – also von politisch-territorialer Gemeinde einerseits und personaler Gemeinde der Anteilseigner an den historischen Gemeindegütern anderseits – dem idealtypischen naturrechtlichen Gleichheitsbegriff. Dieser setzte sich im Zuge der Französischen Revolution als rechtliche und staatsbürgerliche Gleichheit in Europa nach und nach mehr oder weniger vollkommen durch – als Gegenkonzept zur geburtsständischen Ungleichheit.[13] Grundsätzlich steht damit der Gemeindedualismus einem politisch-sozialen Leitbegriff der Neuzeit entgegen. Unter dem Eindruck dieser

Gleichheitsauffassung haben denn auch innerhalb der Burgergemeinde spätestens seit 1848 kontinuierlich Reformdiskussionen darüber stattgefunden, wie die Exklusivität des Burgerrechts zu handhaben oder abzubauen sei.[14] Solange das Burgerrecht wie im 19. Jahrhundert noch mit einem konkreten materiellen Burgernutzen verbunden war, wurde diese Diskussion besonders engagiert geführt. Schliesslich schaffte die Burgergemeinde Bern vor dem Hintergrund des überstandenen «Burgersturms» den Burgernutzen 1888 ab.

Der heutige Gemeindedualismus ist das Produkt eines zweihundertjährigen Entwicklungsprozesses und trägt damit deutlich historisch bedingte, oder gemäss einer konsequent zu Ende gedachten liberal-radikalen Revolution, «unzeitgemässe» Züge. Solche Institutionen, die keinem reinen Ideal entsprechen, gehören zum Inventar jeder historisch gewachsenen Gesellschaft, in der sich tradierte Strukturen im sozialen Wandel mit Neuem verbinden. Entscheidend ist, dass jede historische Institution in ihrer jeweiligen Gegenwart neu beweisen muss, dass sie in ihrem Aufgabenbereich weiterhin Nutzen stiftet und sich somit nicht erübrigt hat. Diese Frage trieb auch die Burgergemeinde Bern wiederholt um, etwa im Vorfeld der Ausscheidungsfrage, als 1848 eine innerburgerliche Reformkommission mit Blick auf die Burgeraufnahmen feststellte: «Kann die Burgerschaft von Bern so sehr ihre wahren Interessen verkennen, dass sie sich nicht von ihrer bisherigen Anschauungsweise in dieser Hinsicht loszumachen vermag; glaubt dieselbe nur als möglichst geschlossene Nutzungs- und Rechtsamegemeinde fortbestehen zu sollen, so wäre es wohl eher an der Zeit, dieselbe zu Grabe zu tragen, und sie würde damit wohl selbst ausgesprochen haben, dass ihre Zeit vorbei, und dass sie sich überlebt habe.»[15]

Die Entstehung des Gemeindedualismus in der Stadt Bern

Bis zur Ablösung der Stadtrepublik Bern durch die Helvetik (1798–1803) dominierten die politischen Institutionen der Stadt Bern und ein immer enger werdender Kreis von burgerlichen Familien (regierendes Patriziat) den gesamten Stadtstaat. Die Helvetische Republik bedeutete für das Gebiet der Eidgenossenschaft das Ende des Ancien Régime und im Gefolge der Französischen Revolution eine politische Zäsur im Zeichen von Volkssouveränität und Rechtsgleichheit. Der helvetische Zentralstaat verzichtete jedoch auf Gemeindeebene darauf, das Postulat der Gleichheit konsequent umzusetzen. Denn er musste damit rechnen, andernfalls heftigem Widerstand zu begegnen, nicht zuletzt unter der Landbevölkerung. So wurden die neuerdings ebenfalls mit politischen Rechten ausgestatteten Aktivbürger nicht automatisch zu Teilhabern der bestehenden ortsbürgerlichen Feld- und Waldnutzungskorporationen, an deren Mitgliedschaft wirtschaftliche Vor-

teile gekoppelt waren. Stattdessen schuf die Helvetik zwei parallel existierende Gemeinderegierungen: die Munizipalität als Organ der politischen Gemeinde sämtlicher Aktivbürger, welche die öffentlichen Aufgaben wahrnahm und damit zur Vorläuferin der modernen Einwohnergemeinde wurde; und die Gemeindekammer als Organ der Gemeinde der «Anteilhaber an den Gemeindegütern». Letztere ist die unmittelbare Vorläuferin der noch heute existierenden Burgergemeinden.[16] Bereits im März 1798 war diese Aufteilung in zwei Gemeindeformen auch für das Gebiet der Stadt Bern geschehen.[17] In diesem Sinne ist die Helvetik Schöpferin des modernen Gemeindedualismus mit Burger- und Einwohnergemeinden.

Die bernische Mediationsregierung (1803–1813) kassierte diesen Gemeindedualismus bereits am 3. Oktober 1803[18]: Sie ordnete an, Munizipalität und Gemeindekammer seien aufzulösen. Da der Stadtrat nun erneut aus einem beschränkten Personenkreis, nämlich demjenigen der stimmberechtigten Burger gewählt wurde, meint Emil Erne sogar: «Die Munizipalgemeinde verschwand einstweilen zugunsten der Burgergemeinde, die wieder die alleinige Stadtgemeinde darstellte.» In der Folge (1803–1831) agierte für die bernische Stadtgemeinde, wie vor 1798 im bernischen Stadtstaat, ein Rat, in dem ausschliesslich Personen Einsitz nahmen und politisch bestimmend waren, die über das Burgerrecht verfügten. Während der Restauration (1813–1831) dominierten dann die Mitglieder des Grossen Stadtrates von Bern, der zu 85 Prozent aus Angehörigen patrizischer Familien bestand, ex officio auch den kantonalen Grossen Rat.[19] Im Gegensatz zur vormaligen Stadtrepublik behielten jedoch sowohl die Mediations- als auch die Restaurationszeit den aus der Helvetik stammenden Grundsatz bei, dass Kanton und Stadt Bern getrennte politische Institutionen aufwiesen – auch wenn diese personell weitgehend deckungsgleich bestückt waren.

Der Gemeindedualismus in der Stadt Bern nach 1831

Unter dem Eindruck der revolutionären Bewegungen im restlichen Europa dankte das bernische Patriziat 1831 von der politischen Herrschaft definitiv ab. Die liberale Regenerationsverfassung vom 6. Juli 1831 und das Gemeindegesetz vom 20. Dezember 1833[20] griffen den Grundsatz des Gemeindedualismus aus der Zeit der Helvetik wiederum auf. Sie stellten das Gemeindewesen damit auf eine Basis, die in der Folge zu ständigen Auseinandersetzungen führte.

«Jeder Gemeindebezirk bildet in betreff derjenigen Angelegenheiten desselben, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhang stehen, eine Einwohnergemeinde, und so viele Burgergemeinden, als in demselben abgesonderte Burgergüter vorhanden sind.» (Artikel 1). Die Burgergemeinden verwalteten die Burgergüter, welche ihnen von der Verfassung

als Privateigentum unter Oberaufsicht der kantonalen Regierung garantiert wurden. Sie waren für die Belange der Burgerschaft und insbesondere deren Armen- und Vormundschaftspflege zuständig. Der kantonale Gesetzgeber unterliess es allerdings, darüber hinaus das Ortsvermögen zwischen den beiden Gemeindeformen klar auszusondern. Das Gesetz bestimmte nur, dass der Ertrag der Gemeindegüter «seiner ursprünglichen Bestimmung gemäss insoweit zu öffentlichen Zwecken verwendet werden [soll], als es bisher geschehen» (Artikel 56). Diese Beschränkung auf das «als es bisher geschehen» limitierte die Erträge der Einwohnergemeinden und bevorzugte die ortsbürgerlichen Korporationen. Denn die Ausgaben – und damit auch die Einnahmen – für die allgemeinen Gemeindebedürfnisse waren bis anhin vorwiegend auf die Armenunterstützung begrenzt gewesen, die weiterhin zu einem guten Teil als Aufgabe bei der jeweiligen Burgergemeinde verblieb, wenn sie diese für die Ortsbürger bisher schon wahrgenommen hatte. Die Einwohnergemeinden erhielten immerhin das Recht zugestanden, im Bedarfsfalle für ihre Zwecke Steuern zu erheben, sofern der Ertrag der Gemeindegüter für die öffentlichen Zwecke nicht mehr ausreichte (Artikel 56). Demgegenüber untersagte es das Gesetz den Burgergemeinden, in ihrem Hauptaufgabenbereich, dem Armen- und Vormundschaftswesen, solche Tellen auszuschreiben (Artikel 51), und schwächte sie diesbezüglich.

Insgesamt stellten die wenig klaren Regelungen des Gemeindegesetzes die Einwohnergemeinden vor ein Problem, sahen sie sich doch im Laufe der Zeit mit wachsenden öffentlichen Aufgaben konfrontiert, zu deren Erfüllung jedoch ohne regierungsrätlichen Entscheid keine Vermögensbestandteile umgewidmet werden durften (Artikel 58). Verschiedene Einwohnergemeinden wandten sich deshalb an die örtlichen Burgergemeinden mit der Bitte um finanzielle Unterstützung. In der ungelösten Frage der Gemeindegüter und deren Nutzung blieben Probleme und Streitigkeiten für die kommenden Jahre angelegt. Vor diesem Hintergrund beurteilte Eduard Blösch das Gemeindegesetz von 1833 mit den harschen Worten: «Aber weit entfernt, damit den Frieden herzustellen, begann nun erst offener Krieg.»[21] Mit Blick auf die Doppelspurigkeiten in der Verwaltung und die Konkurrenz zwischen Einwohner- und Burgergemeinden bei der Verwendung der Gemeindemittel dachte man deshalb bereits 1839 an eine erste Revision des Gemeindegesetzes.[22]

Die Problematik der Gütertrennung zwischen Burger- und Einwohnergemeinden beschränkte sich dabei nicht auf die Stadt Bern. Vielmehr war sie ein kantonales Phänomen. Sie ist vor dem Hintergrund der damaligen Gemeindeverhältnisse zu sehen, die sich von den heutigen grundsätzlich unterschieden. Denn die Bevölkerungsgewichte begannen sich damals nur allmählich gegen das Prinzip der Burgergemeinden und zugunsten der Einwohnergemeinden zu verschieben. So nahm bis um 1850 die Zahl der in

ihrem Heimatort lebenden Burger im kantonalen Durchschnitt weiterhin zu. Eine Mehrheit der Gemeindeeinwohner kam als Teil der örtlichen Burgergemeinde auch in den Genuss der Erträge der Gemeindegüter, waren doch im Kantonsdurchschnitt 1818 gegen zwei Drittel der Bevölkerung auch Burger ihres Wohnortes, und 1870 lag dieser Anteil immer noch bei etwas über der Hälfte. Eine Regelung, die die Burgergemeinden tendenziell gegenüber den Einwohnergemeinden begünstigte, scheint also aus der damaligen Zeit betrachtet nicht gänzlich abwegig.[23]

In der Stadt Bern wirkten sich die Verfassung von 1831 und das Gemeindegesetz von 1833 institutionell letztendlich gleich aus wie im übrigen Kanton. Dies allerdings erst, nachdem sich die liberale Kantonsregierung gegenüber der Stadt durchgesetzt hatte. Das Patriziat, das zwar auf Kantonsebene politisch abgetreten war, hatte im Sommer 1831 noch eine neue Gemeindeordnung für die Stadt Bern erlassen. Diese definierte die Stadtgemeinde weiterhin nur als Gemeinde der Burger und versuchte damit eine burgerliche Vorherrschaft zu sichern. Der liberale Kanton erzwang jedoch gegen diese Gemeindeordnung auch in der Stadt eine Trennung in Burger- und Einwohnergemeinde. Die Wahlen, die im Oktober 1832 und im Februar 1833 nach den Vorgaben des Kantons für Einwohner- und Burgergemeinde abgehalten wurden, brachten wegen des eingeschränkten Wahlrechts[24] in beiden Gemeinden Mehrheiten für burgerliche Amtsträger.[25] Noch vor der Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes einigten sich die beiden Gemeinden darauf, dass die Burgergemeinde der Einwohnergemeinde für die Verwaltung, die Polizei, die Primarschulen und die städtische Beleuchtung einen jährlichen Beitrag von Fr. 64 500, später Fr. 75 000 bezahlen würde. Diese vertraglichen «Finanzübereinkünfte» zwischen den beiden Gemeinden erneuerte man in der Folge sporadisch.[26]

Die Burgergemeinde von Bern gehörte mit jenen von Burgdorf und Biel zu jenen wenigen Korporationen, die sich zu solchen Unterstützungsbeiträgen an die lokale Einwohnergemeinde bereit fanden. Allerdings beurteilte die Direktion des Gemeindewesens diese Beiträge als «auf das allerknappeste berechnet».[27] Wie in vielen anderen Gemeinden auch verwaltete in Bern dem Grundsatz nach die Burgergemeinde den Ertrag der Gemeindegüter. In dieser Funktion genehmigte sie sogar die allgemeine Stadtrechnung (Passation). [28] Den Gemeindegütern und ihren Erträgen wurden jeweils die Anteile des so genannten «Municipalgutes» entnommen und der Einwohnergemeinde zur Verwendung für die allgemeinen Ortsbedürfnisse überlassen. All dies in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz.[29]

In der Stadt Bern bildete allerdings die ortsansässige Burgerschaft, die an den Ausschüttungen der burgerlichen Nutzungsgüter Teilhabe hatte, zu Beginn der 1830er-Jahre anders als im kantonalen Durchschnitt längst keine Mehrheit mehr. Sie stellte nur noch gegen 14 Prozent der Wohnbevölke-

rung, und dieser Anteil sank in den 1850er- bis 1870er-Jahren auf einen Wert von rund 11 Prozent.[30] Die erste Gemeindegesetzgebung der liberalen Kantonsregierung wirkte sich so in der Stadt Bern – wegen der gänzlich anderen Bevölkerungsgewichte zwischen Burger- und Einwohnergemeinde – im Resultat viel ausgeprägter zugunsten der örtlichen Burgergemeinde aus als in einer bernischen Durchschnittsgemeinde.

3. Die Güterausscheidung von 1852 zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde

Das Gemeindegesetz von 1833 hatte verschiedene Mängel. Der radikale Umschwung und die neue Verfassung des Jahres 1846 boten aber die Aussicht auf eine Neuregelung auch der Gemeindeverhältnisse. Die 1846er-Verfassung äusserte sich allerdings zum Gemeindewesen nur sehr allgemein und nicht stark abweichend von ihrer Vorläuferin von 1831: «Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung desselben zu. Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmässig ausgeübt werden.» Ein neues Gemeindegesetz sollte «die nähere Organisation der Gemeinden» bestimmen und Abhilfe bei den Unklarheiten im Gemeindewesen schaffen.[31]

Das Gemeindegesetz von 1852

Das Gemeindegesetz von 1852 hatte eine lange Vorgeschichte. Vorberatungen darüber hatten bereits 1846 unter dem Vorsitz des liberal-konservativen Politikers Eduard Blösch[32] begonnen. Die radikale Regierung reichte jedoch den Gesetzesentwurf der Direktion des Innern vor ihrer Abwahl nicht mehr zur Beratung beim Grossen Rat ein. Zumal dieser Entwurf offenbar nicht auf Wohlwollen gestossen war. Eduard Blösch erarbeitete dann im Auftrag der nachfolgenden konservativen Regierung eine neue Vorlage, die die Basis für das neue Gemeindegesetz von 1852 bildete.[33]

Obwohl Blösch von seinen radikalen Gegnern zum Reaktionär gestempelt wurde, blieb er aufgrund seiner Herkunft auf Distanz gegenüber dem Patriziat und kritisierte dieses scharf, ebenso die Abschliessungstendenzen sowie den Eigennutz der Burgergemeinden. (Blösch selbst war Angehöriger der Burgergemeinden von Biel und Burgdorf, und erst seit 1866 auch von Bern. Eine Tatsache, die seiner Kritik besondere Glaubwürdigkeit verleiht.) In seinen Betrachtungen über das Gemeindewesen führte er sogar die gegenwärtig schwache Stellung der Stadt Bern, des vormaligen Zentrums eines

mächtigen Stadtstaates, auf diesen Faktor zurück. Er verglich Bern mit den Zuständen in Zürich. Dort habe sich die Bürgerschaft geöffnet und so in der Gemeinde eine Interessengemeinschaft zum Vorteile der Position der Stadt im Kanton herbeigeführt. «[...] thäte die Bürgerschaft von Bern nicht wohl, ihre Bürgernutzungen in die Aare zu schmeissen?»[34] Blösch erkannte im Übergang zur «reinen Demokratie» einen allgemeinen Zug der europäischen Entwicklung und stellte sich in deren Dienst: «Deshalb ist die Aufgabe aller Derer, denen das Wohl des Ganzen am Herzen liegt, nicht Bekämpfung, sondern Organisation der Demokratie».[35] Seine grundsätzlichen Überlegungen zum bernischen Gemeindewesen lagen bereits 1848 vor: Dem Grundsatz nach strebte er in erster Linie eine Beseitigung des Gemeindedualismus, der «Duplizität» der Verwaltung der Gemeindegüter an: «Entweder muss die ganze Gemeindeverwaltung auf die Bürgergemeinde zurückgeführt und die Einwohnergemeinde wieder aufgehoben, oder es muss umgekehrt die letztere zur ausschliesslichen Trägerin der gesammten öffentlichen Gemeindeverwaltung gemacht werden.» Dabei liess er keinen Zweifel daran, dass für ihn letztlich nur die zweite Variante zukunftsträchtige Aussichten bot. Denn er beurteilte den Zustand der Burgergemeinden als moralisch verwerflich, da sie nur auf die Eigeninteressen (Burgernutzungen) bedacht seien. Trotzdem sollten die Burgergemeinden bei der von Blösch angestrebten Beseitigung des Gemeindedualismus zugunsten der Einwohnergemeinden in ihren sämtlichen Rechten belassen werden.[36] Nach Blösch bestand die Lösung des Dilemmas «in der vollständigen Ausscheidung der *allgemeinen Ortsinteressen* von den Sonderinteressen der Bürgerschaft, in der Art, dass die Einwohnergemeinden künftig das einzige und ausschliessliche Organ der erstern würden, verbunden mit ihrer Dotierung aus dem vorhandenen Gemeindevermögen, mittels Herausgabe des für die Kommunalbedürfnisse bestimmten Theiles des Kapitals zur abgesonderten Verwaltung und Verwendung; während die Bürgergemeinde die ausschliessliche Trägerin und Verwalterin der *rein bürgerlichen Interessen* bliebe.»[37]

Ausgehend von diesen Überlegungen und auf der Grundlage einer breiten Vernehmlassung im ganzen Kanton über die allgemeinen Grundsätze, die das Gemeindegesetz beachten sollte, formulierte Eduard Blösch den Entwurf zum neuen Gemeindegesetz.[38] Dieser Entwurf wurde im August/September 1851 an zahlreichen Konferenzen mit insgesamt gegen 1300 Delegierten bernischer Gemeinden besprochen, aufgrund verschiedener Eingaben von Blösch bereinigt und schliesslich dem Regierungsrat vorgelegt. Dieser nahm seinerseits noch Anpassungen am Gesetz vor. Im Mai 1852 gelangte es zur Beratung vor den Grossen Rat.[39] Blösch hielt bei dieser Gelegenheit einleitend fest, dass eine radikale Lösung der Gemeindefrage, die entweder die Einwohner- oder die Burgergemeinden zugunsten der jeweils anderen Gemeindeform aufheben würde, nicht ausführbar sei. Zwar von Region zu

Region verschieden ausgeprägt, hielten sich doch die Einwohnerzahlen von Burger- und Einwohnergemeinden im Kantonsdurchschnitt ungefähr die Waage. Man könne also nicht nur auf eine Gemeindeform setzen, ohne Widerstand hervorzurufen. Zudem garantiere die radikale Verfassung von 1846 den Bestand und die Verwaltung von Gemeinden und Burgerschaften. Ziel des neuen Gesetzes müsse es sein, «die Frage zu lösen, wie die möglichst einfache, möglichst billige und den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen möglichst angemessene Organisation zu erzielen sei, ohne den grossen Uebelstand fortzupflanzen, dass fast die Hälfte der Bürger des Kantons von der Wohltat des Gemeindelebens ausgeschlossen werden». Gegen eine radikale Lösung hätten sich auch die über 1300 Delegierten der Gemeinden zu 90 und mehr Prozent ausgesprochen. «Damit, dass weder die Aufhebung der Einwohnergemeinden und Zurückführung des Kommunallebens auf die ursprüngliche Burgergemeinde, noch die Vernichtung der Burgergemeinde und Uebertragung der ganzen Kommunalverwaltung auf die Einwohnergemeinde als durchführbar erscheint, ist uns die Grundlage zum neuen Gemeindegesetze gegeben: man nimmt eine Ausscheidung zwischen beiden vor, vermöge welcher die öffentlichen Funktionen, die nicht mit Eigenthumsverhältnissen verbunden sind, auf die Ortsgemeinde übergehen, der übrige Theil in den Händen der Burgergemeinde bleibt.»[40] Der Grosse Rat verabschiedete das neue Gemeindegesetz nach intensiver Beratung und zwei Lesungen ohne augenfällige Opposition und grössere Streitfragen.[41]

Obwohl von der nur kurze Zeit amtierenden konservativen Regierung (1850–1854) erlassen, wurde das Gesetz auch von den nachfolgenden Liberalen beibehalten.[42] Es galt mit gewissen Änderungen im Bereich der Stimm- und Wahlrechte das ganze 19. Jahrhundert über. Sowohl diese Tatsache als auch die eingangs geschilderte Entstehungsgeschichte des Gesetzes legen den Schluss nahe, dass das neue Gemeindegesetz das Resultat eines breiten Konsenses war.

Das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852[43] definierte die Aufgaben der Einwohnergemeinden nach unserem heutigen Verständnis eher eng: Sie umfassten Ortspolizei, Vormundschaftswesen, Armenwesen, Schulwesen und Verwaltung des Gemeindegutes (Artikel 6). Die Einwohnergemeinden besorgten allerdings nur dort das Vormundschaftswesen umfassend, wo dieses nicht teilweise in der Obhut einer Burgergemeinde oder einer burgerlichen Korporation stand (Artikel 8). Die Armenpflege sollte aus dem Ertrage vorhandener Armenfonds bestritten werden und war sonst «dem Grundsatze der freiwilligen Wohltätigkeit» verpflichtet (Artikel 10). Die öffentlichen Gemeindegüter spezifizierte das Gesetz (Artikel 16) als solche, «deren Zweck ein allgemein örtlicher ist» und unterschied davon die burgerlichen Güter. Der den Einwohnergemeinden damals von Gesetzes wegen zugewiesene Aufgabenkreis war also anfänglich nach heutigen Begriffen ziemlich

beschränkt. Allerdings wurde ihnen «die Sorge für alle übrigen allgemeinen Interessen» übertragen, die zukünftige Gesetze und Verordnungen als ihre Aufgabe vorsehen würden (Artikel 17). Im Gegensatz dazu blieben die Aufgaben der Burgergemeinden eng gefasst.

Blösch verfolgte mit seinem Gesetz vordringlich das Ziel, dass sich Einwohner- und Burgergemeinden zu so genannten «gemischten Gemeinden» zusammenschliessen sollten (Artikel 19).[44] Diese Vereinigung musste beidseitig freiwillig erfolgen. Wo solche gemischten Gemeinden nicht zustande kamen, sah das Gesetz vor, dass «die Verwaltung derselben [= Einwohnergemeinde] von derjenigen der Burgerschaft vollständig ausgeschieden» werde. Eine solche Güterausscheidung sollte durch einen Vertrag zwischen Einwohner- und Burgergemeinde erfolgen, den die Gemeinden in erster Linie selbst aushandeln sollten und den die Regierung anschliessend genehmigen musste. Wo kein Einvernehmen möglich war, sollte ein Schiedsgericht entscheiden (Artikel 43).

Artikel 40–47 regelten diese Ausscheidung der Gemeindegüter im Detail. Sie hielten insbesondere die nachfolgenden Grundsätze fest: Die Güter sollten nach ihrem Zwecke und ihrer Bestimmung verwendet und durften nicht umgewidmet werden. Das Gesetz bekräftigte besondere Nutzungsberechtigungen einzelner Personen oder Personengruppen an den Gemeindegütern, unter anderem die «Burgergenüsse». Von jedem Vermögensbestandteil der Gemeinde war zu bestimmen, «ob er einen allgemein örtlichen oder einen rein burgerlichen Zweck habe». Bei gemischten Zwecken war der jeweilige Anteil des öffentlichen beziehungsweise des burgerlichen Zwecks möglichst genau zu ermitteln. Die Güter mit einer allgemein örtlichen Zweckbestimmung sollten den Einwohnergemeinden anvertraut werden, während die Burgergemeinden die Güter mit «rein burgerlicher Bestimmung» in ihrer «ausschliesslichen Verwaltung» behalten sollten. Diese so genannte «Ausmittlung» der Vermögensbestandteile «hat zunächst nach allfälligen Titeln (Brief und Siegel) und in Ermangelung solcher nach bisherigem Besitz und Übung zu geschehen. Wo aber diese beiden Rechtsquellen in Zweifel lassen, da hat die Entscheidung zu erfolgen mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden Umstände und Bedürfnisse und mit Bedachtnahme darauf, dass die Gemeindegüter zunächst zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse bestimmt sind.» Die Burgergüter mussten den Charakter als Korporationsgut unter der Oberaufsicht der Kantonsregierung bewahren, mussten gemäss der Zweckbestimmung genutzt werden und waren «unteilbar» – durften also nicht an die Burger oder die Angehörigen einer Korporation verteilt werden.[45] Das Gesetz untersagte schliesslich den Burgergemeinden, für ihre Zwecke Steuererträge zu beanspruchen. Demgegenüber hatten die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden das Recht, von allen Einwohnern Steuern zu erheben, «wenn der Ertrag der zu der Ortsver-

waltung bestimmten Güter zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht ausreicht».

Ganz im Sinne von Blöschs ursprünglichen Absichten setzte das Gemeindegesetz für die Zukunft auf die Entwicklung der Einwohner- oder der gemischten Gemeinden. Diese sollten «die Grundlage unserer Staatsverwaltung»[46] bilden. Entsprechend schränkte das Gesetz den Aufgabenkreis und die finanziellen Mittel (fehlende Steuerhoheit) der Burgergemeinden ein, während es für die Einwohnergemeinden – die inskünftig alleine der Inbegriff von «Gemeinde» sein sollten – hier Spielraum offen liess.

Der Weg zum Ausscheidungsvertrag in der Stadt Bern (1848–1852)

In der Stadt Bern begannen die Diskussionen um die Güterausscheidung zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde bereits 1848. Nach Tögel trat bei der Burgergemeinde im Laufe der Zeit ein Sinneswandel ein, nachdem sie sich zuvor lange dagegen gewehrt habe: «Vor dem Hintergrund wachsender öffentlicher Bedürfnisse hatte sie [= Burgergemeinde] diese Haltung mittlerweile aufgegeben. Die Ausscheidungen wurden als selbstverständliche Folge der eingeführten Neuerungen betrachtet und im Frühjahr 1848 erstmals beantragt. Als Begründung wurde angeführt, dass die Burgergemeinde durch die gegenwärtigen vertraglichen Verhältnisse benachteiligt werde und die steigenden Bedürfnisse der Einwohnergemeinde ihre Finanzen beschneide.»[47]

Der kurvenreiche Weg zum Ausscheidungsvertrag von 1852 soll an dieser Stelle im Detail nachgezeichnet werden. Kennzeichnend für die Diskussion innerhalb der Burgergemeinde und für die Entwicklung von deren Position war dabei, dass der Burgerrat in der Regel eine vorsichtige Haltung einnahm und die Einführung des neuen Gemeindegesetzes abwarten wollte, bevor die Güterausscheidung mit der Einwohnergemeinde vorzunehmen sei. Demgegenüber forderten Vertreter aus der Mitte der Burgerschaft eine möglichst rasche Ausscheidung.

Die burgerliche Petition und Diskussion über eine Ausscheidung 1848

Eine Gruppe von Burgern, angeführt von den Nicht-Patriziern A. Weyermann und C. Lutz, reichte im Februar 1848 beim Burgerrat eine Eingabe ein. Diese verlangte zuhanden der Burgergemeindeversammlung, der Burgerrat sei zu beauftragen, die sofortige finanzielle Ausscheidung mit der Einwohnergemeinde auszusprechen. Dieser «Antrag ist wesentlich auf die Voraussetzung gegründet, dass die Burgergemeinde durch die gegenwärtigen vertragsmässigen Verhältnisse mit der Einwohnergemeinde benachthei-

ligt und bei steigenden Bedürfnissen der letztern je länger je mehr verkürzt werde, so wie ferner, dass ein zu erwartendes neues Gemeindegesetz für eine Ausscheidung wahrscheinlich noch ungünstiger wäre als das jetzige.» Diesen Bedenken hielt der Burgerrat entgegen, die Burgergemeinde halte sich bei ihren finanziellen Leistungen zugunsten der Einwohnergemeinde an die Übereinkunft mit dieser und an die Vorgaben des Gesetzes. Sie habe sich mitnichten «die Bezahlung sämmtlicher Municipal-Ausgaben vorbehalten», entrichte nur in wenigen Fällen zusätzliche Beiträge und würde «grössere gemeinnützige Unternehmungen» nur aus den dafür vorgesehenen burgerlichen Fonds bestreiten. Der Burgerrat hielt auch den Zeitpunkt für ungünstig, da vor dem Erlass des neuen Gemeindegesetzes weder die Einwohnergemeinde noch die kantonale Regierung ihre Zustimmung zu einer Ausscheidung geben würden. Er rechtfertigte zudem seine Politik und positionierte diese ausdrücklich innerhalb der geltenden neuen Verfassungsordnung, in deren Rahmen man agieren wolle und die eigene Macht nicht überschätzen solle: «Der Burgerrath nach seinem unmassgeblichen Erachten, kommt durch die einschlagende Argumentation der Eingabe zu der entgegengesetzten Schlussfolgerung: dass nämlich wenn je, – so die gegenwärtigen Verumständungen –, aus angeführten Gründen, zu einer Ausscheidung nicht geeignet seyen. Wie unsicher sind übrigens nicht dergleichen Praevisionen über ein Gesetz das noch erst im Wurfe ist? Die Burgergemeinde hat bisher geleistet, was vermögen der Gesetze von ihr gefordert werden konnte; sie hat sich der Aufstellung einer Einwohnergemeinde in derjenigen Weise unterzogen, wie es für das beste der Sache am angemessensten gehalten wurde ohne alle Nebenabsichten; weshalb die in der Eingabe ausgedrückte Meinung, es habe die Übereinkunft mit dem Gemeinderathe auf falscher politischer Berechnung beruht, als eine unbegründete bezeichnet werden muss. Dem Burgerrathe will scheinen, es liege in ihrer Stellung, auch dermalen noch nicht weiter zu gehen, als was nach den Gesetzen von ihr begehrt werden kann, deren allfällige Unbillen abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt, sondern so, im Vertrauen auf ihr Recht, lediglich zu erwarten, was der Zeitpunkt des ohnehin nicht so ferne liegenden Auslaufes der Übereinkunft [= Finanzierungsübereinkunft mit der Einwohnergemeinde] mit sich bringen werde.»[48]

Man mag in dieser vorsichtigen Haltung des Burgerrates eine Fernwirkung des Dotationsstreites mit dem Kanton erkennen. Dieser hatte die Aufteilung staatlicher Vermögensbestandteile zwischen Kanton und Stadt Bern zum Gegenstand und die Stadt für viele Jahre (1833–1841) in eine ungewisse Lage versetzt.[49] Ein Zustand, den man wohl nicht erneut heraufbeschwören wollte. Aus der Zurückhaltung des Burgerrates spricht vielleicht auch die Tatsache, dass sich Burgergemeinde und Patriziat mit den Realitäten der neuen politischen Verfassungsumstände weitgehend abgefunden hatten und

ihre Politik nun nicht mehr gegen, sondern bewusst vorsichtig innerhalb der geltenden Ordnung definieren wollten.[50] Die Burgergemeindeversammlung folgte jedoch den Bedenken des Burgerrates nicht. Sie sah die Ausscheidung im Sinne der Petenten als «ein Erfordernis der Zeit» an und setzte deshalb eine Kommission zur weiteren Abklärung ein.[51]

Diese Kommission und darauf basierend der Burgerrat legten ihre Überlegungen zuhanden der Burgergemeindeversammlung einige Monate später in gedruckter Form vor.[52] Die darin geäusserten Argumente und Überlegungen Pro oder Contra Güterausscheidung waren vielfältig und teils widersprüchlich.

Gegen das Ansinnen, von burgerlicher Seite her die Initiative zu Ausscheidungsverhandlungen mit der Einwohnergemeinde zu ergreifen, sprachen in der vorberatenden Kommission und im verstärkten Burgerrat nach der Mehrheitsmeinung folgende Gründe: Ein Vergleich mit der Einwohnergemeinde zum jetzigen Zeitpunkt sei nur dann sinnvoll, wenn dieser von der Einwohnergemeinde ohne Vorbehalt für Nachverhandlungen akzeptiert würde. Dies sei jedoch angesichts des anstehenden neuen Gemeindegesetzes und der stetig steigenden Munizipalbedürfnisse wenig wahrscheinlich. Die Verwaltung der nicht rein burgerlichen Fonds sei für die Burgergemeinde ausserdem vorteilhaft. Bei einer Ausscheidung würde man diese nach eigenen Berechnungen definitiv an die Einwohnergemeinde abtreten müssen und der gesamten Einkünfte verlustig gehen. Da gutes Einvernehmen zwischen den beiden Gemeinden herrsche und die Einwohner eine Ausscheidung bisher nicht verlangt hätten, könne diese durchaus weiter aufgeschoben werden. Es herrsche im Moment im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verträge Einverständnis zwischen Burger- und Einwohnergemeinde. Eine Ausscheidung könne weder die verfügbaren Mittel vermehren, noch gemeinsame grössere Vorhaben befördern. Ein Ausscheidungsprozedere könnte vielmehr die «Theilungsgelüste» bei der stark fluktuierenden Bevölkerung, die vielleicht in Zukunft uneingeschränktes Stimmrecht geniessen werde, nur befördern. Hier artikulierte man die Furcht, das der Einwohnergemeinde im Rahmen der Ausscheidung zu überantwortende Gut könnte unter der Einwohnerschaft aufgeteilt werden – und damit für das Gemeinwesen verloren gehen. Denn die stark fluktuierende Bevölkerung sei mit der Gemeinde nur wenig verbunden.[53] Als Partei, die Verhandlungen anerbiete, bringe man sich zudem von vornherein in eine ungünstige Position, weil die andere Seite dazu angehalten werde, möglichst weitgehende Forderungen zu stellen. Die Ausscheidungsverhandlungen könnten auch zu Zwietracht innerhalb der Burgergemeinde selbst führen. Vor allem aber: Es sei realistischerweise davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Verhandlungsaufnahme keine Rolle spielen werde und Zuwarten nicht zu grösseren Opfern auf Seiten der Burgergemeinde führen werde. Denn es sei so, dass «schon jetzt

sehr wahrscheinlich alle, mit Ausnahme der unbedingt rein burgerlichen Fonds, herausgegeben werden müssten, wovor vermuthlich auch eine frühere Ausscheidung kaum je auf die Dauer bewahrt hätte». Massgebend für die Ausscheidung würden ohnehin nur die Rechtstitel sein, und hier habe man sich an die Dotationsurkunde zu halten. Man warte also lieber das neue Gemeindegesetz ab, das bereits im Laufe des angebrochenen Jahres erwartet werden könne, zumal dieses vielleicht sogar die Aufhebung der Einwohnergemeinden bringen könnte. Mithin, die burgerliche Mehrheit erwartete sich von einem Vorpreschen in der Angelegenheit der Güterausscheidung keine Vorteile.

Demgegenüber wollte eine Minderheit in beiden Gremien bereits jetzt die Ausscheidungsverhandlungen mit der Einwohnergemeinde anregen: Man schaffe sich dadurch Vorteile, da man freiwilliges Entgegenkommen signalisiere. Ein Aufschub der Sache bringe nichts. Es würden noch schwerere Lasten auf die Stadt zukommen als heute schon, was die burgerliche Finanzlage noch mehr beengen und eine gefährliche Verantwortung für die Verwaltung des Munizipalvermögens mit sich bringe. Ja vielleicht würde angesichts der steigenden Lasten sogar plötzlich das burgerliche Vermögen für die allgemeinen Ortsbedürfnisse angegriffen werden müssen. Das gute Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde sei deshalb für die Vertragsverhandlungen zu nutzen, ja sei für solche eine Notwendigkeit. Zum jetzigen Zeitpunkt könne eine Ausscheidung vorgenommen werden, die sich nicht an den Bedürfnissen der Munizipalausgaben orientiere, sondern vielmehr an der rechtlichen Beschaffenheit der verschiedenen Vermögensteile (Zweckbestimmung), was die Burgergemeinde in eine einfachere und günstigere Stellung bringe. Dem Argument der gefährlichen «Theilungsgelüste» widersprach die Minderheit mit dem Hinweis, man könne die Vermögensteile, die allgemeinen Gemeindezwecken dienten, durch eine Ausscheidung sicherer im Schosse der zahlreicheren Einwohnergemeinde unterbringen. Es sei überdies illusorisch, vom neuen Gemeindegesetz die Abschaffung des Instituts der Einwohnergemeinden zu erhoffen. Und schliesslich: «Durch den jetzigen unbestimmten Zustand werden beide Gemeinden in ihrem Wirken gehemmt, kein Zusammenhandeln, keine Vereinigung zu gemeinsamen grössern Unternehmungen kann statt finden, und die vorhandenen Kräfte finden sich auf beiden Seiten gelähmt und zersplittert.» Die Minderheit stellte sich deshalb sogar die Frage, «ob es nicht vielmehr an der Zeit und im Interesse des Ganzen sei, dass die an Zahl so sehr überlegene Einwohner-Gemeinde gekräftigt, belebt, und mit der Burgerschaft wenigstens in einen gemeinsamen Verband, denjenigen des Interesses an den öffentlichen Angelegenheiten, gezogen werde, [...], umso weniger als in Bezug auf die Verwaltung die Burgerschaft ja auch in der Einwohnergemeinde repräsentirt ist, und in derselben ihren Einfluss und ihre Ansichten hierüber geltend machen könnte.»

Zusammengefasst lassen sich aus dieser Diskussion folgende Hauptrichtungen destillieren: Eine Mehrheit sah keinen Grund gegeben, eine Ausscheidung zu initiieren. Sie konnte in einem solchen Schritt keine Vorteile erkennen, vielmehr wollte sie das neue Gemeindegesetz abwarten, das vielleicht sogar eine bessere Ausgangslage für die Burgergemeinden schaffen würde. Die Minderheit, die dafür votierte, rasch Ausscheidungsverhandlungen mit der Einwohnergemeinde einzuleiten, wollte – wie der Gesetzgeber einige Jahre später – vor allem eine baldmöglichste Klärung der Verhältnisse. Eine solche sollte in ihren Augen der Gesamtgemeinde, aber natürlich nicht zuletzt auch der Burgergemeinde zum Vorteile gereichen. Sie erhoffte sich davon sogar eine Annäherung der Interessen zwischen den beiden Gemeinden.

Letztlich entschied sich die Burgergemeindeversammlung, die Meinungsbildung der Kommission der Abgeordneten verschiedener anderer Burgergemeinden zum neuen Gemeindegesetz abzuwarten und deshalb die Verhandlungen über die Ausscheidung nicht zu initiieren. Die verschiedenen Burgergemeinden gingen dabei offenbar einig, «das allgemeine Wohl erfordere künftighin die eigentliche Gemeindeverwaltung nur einer Behörde zu übertragen». Doch hatte man sich noch nicht entschieden, «ob mittels einer modificirten Rückkehr auf das Burgergemeindeprincip mit Aufhebung der Einwohnergemeinden, oder aber auf dem Wege einer veränderten Einrichtung dieser letztern».[54]

Die Frage des eidgenössischen Bundessitzes

Die Diskussion gewann eine andere Dynamik, als der radikale bernische Regierungsrat im September 1848 mit der Bitte an die Burgergemeinde herantrat, temporäre Räumlichkeiten für die Bundesbehörden zur Verfügung zu stellen. Im November konkretisierte der Regierungsrat die Angelegenheit mit einer Anfrage an den Burgerrat, welche Leistungen die Burgerschaft erbringen könne, falls Bern Bundesstadt werden sollte. Bis Anfang Dezember, als die Bundesversammlung Bern zur Bundesstadt erwählte, führten die drei betroffenen Gemeinwesen einen intensiven Schriftwechsel zu diesem Thema. Der Burgerrat und die Einwohnergemeinde nahmen dabei eine zurückhaltende Position ein. Denn sie fürchteten, der Bundessitz werde zu neuen Belastungen der Munizipalausgaben führen, die durch keine zusätzlichen Einkünfte gedeckt würden. Sie machten die Regierung auf «die beschränkte Lage der Stadtfinanzen und das Erfordernis der Eröffnung neuer Hülfsquellen aufmerksam». Einen teilweisen Ausweg aus diesem Dilemma wollte eine Eingabe aus der Mitte der Burgerschaft weisen, die aus dem gleichen Umkreis stammte, wie jene vom Februar 1848. Sie beantragte der Burgergemeindeversammlung mit Erfolg, die Bundessitzsache zur Angelegenheit der Einwohnergemeinde zu erklären, «die Ausscheidung des Muni-

cipalgutes von dem rein burgerlichen Vermögen im Grundsatze auszusprechen und derselben Vollziehung sofort veranstalten zu lassen». Durch die Herausgabe des gesamten Munizipalgutes an die Einwohnergemeinde beabsichtigte man, dieser die Mittel in die Hand zu geben, um die Bundessitzlasten tragen zu können. Auf diesem Weg wollte man gleichzeitig das Burgergut gegen daraus erwachsende Verpflichtungen absichern. Dabei versprach man der Einwohnergemeinde akonto dieser Ausscheidung einen Kredit. Schliesslich wollte man einen finanziellen Beitrag der Burgergemeinde an den Bundessitz leisten, sobald das burgerliche Korporationsgut rechtskräftig und von den entscheidenden Behörden anerkannt ausgeschieden worden sei. Demgegenüber machten der Burgerrat und die Gegner dieses Vorschlags geltend, man solle sich der Einflussmöglichkeiten auf die Angelegenheit des Bundessitzes nicht begeben, indem man diese zur Sache der Einwohnergemeinde erkläre. Eine Vermögensausscheidung sei zudem nicht möglich, da nach wie vor das Gemeindegesetz nicht bekannt sei. Überdies waren die Gegner der Eingabe der Meinung, die beiden Fragen Ausscheidung und Bundessitz müssten grundsätzlich voneinander getrennt behandelt werden. In der Burgergemeindeversammlung unterlag allerdings der Burgerrat erneut mit seiner abwartenden Haltung: Die Gemeinde folgte den Anträgen aus ihrer Mitte.[55]

Nach diesem Beschluss der Burgergemeinde führten Einwohnergemeinde und Kantonsbehörden die Verhandlungen fort. Der Kanton wollte sich allerdings nicht definitiv darauf verpflichten, welche Leistungen er in der Bundessitzfrage erbringen werde. Der Einwohnergemeinderat empfahl der Gemeinde am 18. Dezember letztlich, angesichts mangelnder Kreditfähigkeit insgesamt Fr. 300 000 für den Bundeshausbau zur Verfügung zu stellen, einschliesslich des von der Burgergemeinde in Aussicht gestellten Beitrags.[56]

Sowohl in der Frage der Bundessitzlasten als auch der Güterausscheidung trat daraufhin für fast zwei Jahre Stillstand ein. Einerseits verzögerte sich der Bau des Bundeshauses wegen Meinungsverschiedenheiten mit den Bundesbehörden über den Standort.[57] Anderseits warteten beide Seiten, Einwohner- und Burgergemeinde, weiterhin das Erscheinen des neuen Gemeindegesetzes ab, zumal die kantonale Regierung anderen Gemeinden die Zustimmung zu einer Ausscheidung vor Erlass des neuen Gemeindegesetzes versagt hatte.[58]

Die Verhandlungen über die Ausscheidung

Ende Dezember 1850 drängte der Burgerrat seine Finanzkommission erneut: Es sei in der Ausscheidungsfrage bis zur Mitte des nächsten Jahres «wenigstens ein grundsätzliches Übereinkommen rücksichtlich der Bestimmung der einzelnen Vermögenstheile» zu erzielen, auch wenn die Vollzie-

hung dann noch auf sich warten lasse. Es waren Bedenken um den Stand der Stadtfinanzen, die den Burgerrat zu diesem Schritt anhielten. Denn er stellte fest, dass das Dotationsvermögen in den letzten Jahren stetig abgenommen hatte, und auch der Bundessitz-Kredit, den man der Einwohnergemeinde erteilt hatte, ging langsam zur Neige. Es müssten neue Geldquellen erschlossen werden, ansonsten sei man gezwungen, das Munizipalvermögen anzugreifen. In einem Schreiben an die Einwohnergemeinde hielt er fest, dass diese «die erforderliche obrigkeitliche Bewilligung zu einer Tellerhebung oder Eröffnung anderer Hülfsquellen, kaum je erhalten dürfte, ehe und bevor der Regierung eine bestimmte, von Burger- und Einwohner-Gemeinde förmlich anerkannte, Übersicht desjenigen Vermögens vorgelegt werden kann, welches allein für Municipalzwecke verfügbar bleibt».[59]

Die Spezialkommission des Einwohnergemeinderats griff das Problem im Januar 1851 unter dem Titel «Eröffnung neuer Hülfsquellen für den Bundesrathhausbau. Ausscheidung» auf. Sie empfahl, die Verhandlungen über die Güterausscheidung wiederum aufzunehmen. Denn nur wenn die Einwohnergemeinde über definitive Angaben über die Munizipalausgaben und das Munizipalgut verfüge, könne sie neue finanzielle Hilfsquellen für den Bundeshausbau erschliessen.[60]

Unterlagen über die Verhandlungen zwischen den beiden Gemeinden, die danach offenbar einsetzten, scheinen sich nicht erhalten zu haben.[61] Immerhin vermittelt ein Bericht der burgerlichen Finanzkommission die Information, dass beide Gemeinden die Verhandlungen hart führten. Der Burgerrat nahm nämlich im August 1851 zur Kenntnis, «dass in den mit den Ausgeschossenen des Gemeinderathes gepflogenen Unterhandlungen bis jetzt weder eine Übereinstimmung der Ansichten über die der Ausscheidung unterliegenden Vermögenstheile erzielt, noch eine politische Erklärung über die Annahme der diesseitigen [= burgerlichen] Vorschläge erlangt werden konnte». Der Burgerrat war zwar weiterhin der Meinung, es sei nicht an der Zeit, «vor dem Erlasse des in Aussicht stehenden neuen Gesetzes über die Gemeinds-Organisation in die Frage der Herausgabe des Gemeindvermögens irgendwie einzutreten». Doch wollte er trotzdem die «Ausscheidung so fördersamst als möglich der Erledigung» entgegenführen, da die Vermögensverhältnisse sowohl der Burger- als auch der Einwohnergemeinde durch den Bundeshausbau gefährdet seien.[62]

Die Kantonsregierung selbst brachte schliesslich Bewegung in die Sache. Am 14. Oktober 1851 war die Einwohnergemeinde an den bernischen Regierungsrat mit der Bitte herangetreten, eine Anleihe in der Höhe von Fr. 800 000 für den Bundeshausbau aufnehmen zu dürfen. Die Direktion des Innern erklärte sich bereit, dem Regierungsrat diesen Antrag in empfehlendem Sinne zu unterbreiten. Es schien ihr jedoch wünschbar, «dass bei der Uebernahme und Ausführung so bedeutender Verpflichtungen die finanzi-

elle Zukunft der Gemeinde nicht länger von ungewissen und wandelbaren Aussichten auf eine dereinstige Zuscheidung von Vermögen abhängig bleibe». Sie wünschte deshalb zu erfahren, welches der Stand der Verhandlungen mit der Burgergemeinde sei und «ob der Gemeinderath besondere Hindernisse erblicke, dieses Verhältnis definitiv zu reguliren». Zugleich teilte sie mit, dass sie dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages wegen der «exceptionellen Verhältnisse» keine Schwierigkeiten bereiten werde. Die Einwohnergemeinde schrieb zurück, ein von ihrer Spezialkommission und der burgerlichen Finanzkommission erstellter Entwurf eines Vertrages liege vor und dessen Beratung durch die Räte stehe nichts im Wege. Der Regierungsrat antwortete daraufhin, dass er die Dringlichkeit der Vermögensausscheidung anerkenne und diese deshalb noch vor Inkrafttreten des Gesetzes in einem gesonderten Verfahren begutachten werde.[63]

Fazit

Die Analyse der Quellen macht deutlich: Die Verhandlungen über die Güterausscheidung in der Stadt Bern wurden vor dem Hintergrund der Bundesstadtregelung aufgenommen und beschleunigt. Alle Parteien wollten eigentlich das neue Gemeindegesetz abwarten. Dies war insbesondere auch die Position des Burgerrates. Das Erscheinen des Gemeindegesetzes verzögerte sich jedoch mehrmals, wobei spätestens der Entwurf von Eduard Blösch vom Juni 1851 die grundsätzliche Richtung wies.[64] Die radikale Kantonsregierung hatte 1848 für Bern als Bundesstadt geworben, und man hatte die Bedingung akzeptiert, für die Bundesbehörden die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Breite Kreise in der Einwohner- und in der Burgergemeinde waren gegenüber diesen Verpflichtungen eher skeptisch gestimmt, zumal man sämtliche Lasten der Stadt überbürdete. Die Einwohnergemeindeversammlung sprach sich jedoch «nach langer und stürmischer Debatte» mit 419 zu 313 Stimmen dafür aus, die Annahme des Bundessitzes bedingungslos zu akzeptieren.[65] Die Kantonsregierung wies daraufhin den Parteien den Weg zu einer frühzeitigen Güterausscheidung, um der Einwohnergemeinde die Aufnahme eines Kredites für den Bundeshausbau zu ermöglichen. Der schliesslich in der Stadt ausgehandelte Güterausscheidungsvertrag war mithin Folge eines zweckgerichteten Zusammenspiels zwischen den Behörden von Kanton, Einwohner- und Burgergemeinde.

Der ausgehandelte rechtliche Inhalt des Güterausscheidungsvertrags

Der Güterausscheidungsvertrag zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde Bern wurde am 9. Februar und am 11. Februar 1852 von den beiden Gemeindeversammlungen genehmigt.[66]

Soweit aus den gesichteten Unterlagen ersichtlich, scheint es bei den Verhandlungen zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde vor allem folgende Differenzpunkte gegeben zu haben. Einerseits hatte man der Einwohnergemeinde den Reserve- und Separatfonds offenbar erst im Laufe der Gespräche als Munizipaleinkünfte zugewiesen.[67] Anderseits war die Burgergemeinde noch gegen Ende der Verhandlungen der Auffassung, aus den Kapitalien des Kornamtfonds (Fr. 1,34 Mio.) seien Fr. 50 000 für die Burgergemeinde und deren Verwaltung zu entnehmen. Denn dieser Fonds hatte die Zweckbestimmung, die Bedürfnisse der Stadtadministration zu bestreiten. Der Vizepräsident des Einwohnergemeinderates, der Nicht-Burger Christoph Albert Kurz, konnte jedoch in der gemischten Verhandlungskommission der beiden Gemeinden dahingehend überzeugen, hier Einigkeit zwischen den Räten zu erzielen, und die Burgergemeinde zu einem Verzicht bewegen. Denn in den Gemeindeversammlungen sei ohnehin mit abweichenden Meinungen zu rechnen: «[...]; allein wenn man eine beförderliche und befriedigende Erledigung der ganzen Angelegenheit im Auge habe, so sei Übereinstimmung der Ansichten in den beiden vorberathenden Räthen ein Haupterforderniss.»[68] Im Gegenzug stimmte die Einwohnergemeinde der Forderung der Burgergemeinde zu, die jährlichen Beiträge für die Stadtbibliothek und das Museum leicht zu erhöhen. Ein Brief des Einwohnergemeinderates an die Burgergemeinde unterstrich, dass die Verhandlungen, die im Sommer 1851 offenbar noch gestockt hatten,[69] von beiden Seiten konstruktiv geführt wurden: «Schliesslich fühlt sich der Gemeinderath verbunden, Ew. Tit. für die in diesem ganzen Ausscheidungsgeschäft an den Tag gelegten wohlwollenden und gemeinnützigen Gesinnungen seine volle Anerkennung verdienter Maassen auszusprechen, in der Ueberzeugung, dass dieselben zur Herstellung der Eintracht und glücklicher Verhältnisse unter den Angehörigen unseres Stadt- und Gemeindeverbands sehr wesentlich beitragen werden.»[70]

Der Vertrag zwischen den beiden Gemeinden folgte schliesslich hinsichtlich der Güterausmittlung einem einfachen Grundsatz:

«Die Burgergemeinde der Stadt Bern behält in ihren Händen und unter ihrer Verwaltung ausschliesslich nur diejenigen Nutzungs- und Stiftungsgüter der Stadt Bern, welche zufolge der Aussteuerungsurkunde der schweizerischen Liquidationskommission vom 20. September 1803 und anderer vorhandener Titel, ausschliessliches Burgergut der Stadt Bern, im engsten Sinne des Wortes sind, nämlich [...]

Der Einwohnergemeinde wird hingegen die Verwaltung des ganzen übrigen Vermögens der Stadtgemeinde von Bern, ohne alle Ausnahme und in seinem ganzen damaligen Bestande, also alles desjenigen Vermögens, welches oben Art. I bis und mit X. nicht spezifizirt ist, übertragen.»[71]

Der Ausscheidungsvertrag wies also grundsätzlich alles Gemeindevermögen, welches nicht ausdrücklich eine burgerliche Zweckbestimmung hat-

te, der Einwohnergemeinde zu. Massgebend für diese Zuordnung war die Aussteuerungsurkunde von 1803, welche auf Geheiss von Napoleon Bonaparte durch die schweizerische Liquidationskommission erstellt worden war. Diese rechtliche Basis war mithin dem Einfluss und den interessengeleiteten Absichten der beiden Gemeinden weitgehend entzogen. Eine solcherart klare Ausgangslage dürfte dazu beigetragen haben, dass die Verhandlungen über die Güterausscheidung im Falle der Stadt Bern letztlich rasch und vergleichsweise friktionslos über die Bühne gingen. Ganz anders als im restlichen Kanton, wo sich nach dem Erlass des Gemeindegesetzes Streitereien über die Ausscheidungen von 1852 bis 1875 hinzogen.[72]

Zwar ging man in der Stadt Bern noch vor der Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes an die Güterausscheidung. Doch waren spätestens seit dem Juni 1851 die diesbezüglichen Überlegungen der Kantonsregierung und die entsprechenden Detailbestimmungen des Gesetzesentwurfes bereits bekannt.[73] So hielt man sich denn auch an den im Gesetz vorgesehenen Grundsatz, dass die «Ausmittlung» nach «allfälligen Titeln (Brief und Siegel) und in Ermangelung solcher nach bisherigem Besitz und Übung» zu erfolgen habe.[74] Die Aussteuerungsurkunde der schweizerischen Liquidationskommission war ein solcher, noch dazu sehr exakter und ausführlicher «Titel».

Die Aussteuerungsurkunde der schweizerischen Liquidationskommission setzte die Stipulationen der Mediationsakte zur Liquidierung der helvetischen Staatsschuld um. Artikel 4 dieser Bestimmungen regelte das Einkommen der Städte: «Für jede Stadt soll ein mit ihren örtlichen (Municipal-) Ausgaben verhältnissmässiges Einkommen wieder errichtet werden.» Sie setzte zu diesem Zweck eine fünfköpfige Kommission ein. Diese «wird die Bedürfnisse der Municipalitäten untersuchen; den Umfang denselben und die zur Wiedererrichtung ihres Einkommens nöthigen Fonds bestimmen».[75] Die Liquidationskommission – der keine bernischen Patrizier angehörten – nahm im Herbst 1803 die Aussteuerung der Stadt Bern gegenüber dem Kanton Bern vor: Sie trennte das städtische vom kantonalen Vermögen. Im Geiste des helvetischen Gemeindedualismus unterschied sie dabei einerseits die «Munizipal-Bedürfnisse der Stadt Bern» und stattete die «Stadt-Gemeinde von Bern» mit Erträgen und Vermögensbestandteilen aus. Anderseits wies sie «der Burgerschaft von Bern» als «rechtsgültiges Eigenthum» verschiedene Ertrags- und Vermögensquellen zu. Darunter befanden sich «Felder, Gras-Plätze und so weiter», «Waldungen» etc.[76]

Der Ausscheidungsvertrag zwischen Einwohner- und Burgergemeinde von 1852 bezog sich im Detail auf diese Dotationsurkunde von 1803. Im Zusammenhang mit dem Dotationsstreit (1833–1841) zwischen Kanton und Stadt Bern war dieser Rechtstitel bereits langwierig diskutiert, rechtlich vielfach begutachtet und schliesslich in einem Vergleich bestätigt worden.[77] Vermutlich aufgrund dieser klaren rechtlichen Ausgangslage und dem zwischen

den beiden Gemeinden einvernehmlich erzielten Verhandlungsergebnis genehmigte der Regierungsrat des Kantons Bern den Ausscheidungsvertrag nach kurzer Frist bereits am 1. April 1852. Obwohl es sich dabei um eine liberal-konservative und nicht um eine radikale Regierung handelte, ist zu bezweifeln, dass dieses rasche Placet einfach auf eine vermutete grosse politische Nähe zu den Interessen der Burgerschaft von Bern zurückzuführen ist – zumal Eduard Blösch der Burgergemeinde Bern kritisch gegenüberstand.[78]

Die materielle Bedeutung des Güterausscheidungsvertrags

Versteht man «gerecht» als «rechtmässig», dann scheint der Ausscheidungsvertrag nach dem gerade Ausgeführten keinen Anstoss zu erregen. Ein modifizierter Eindruck stellt sich ein, richtet man den Blick auf die materiellen Auswirkungen des Vertrags. Die Einwohnergemeinde erhielt nach dem Übergabeprotokoll infolge des Ausscheidungsvertrags abträgliches, zinstragendes Munizipalvermögen in der Höhe von Fr. 5,4 Mio. zugewiesen sowie nicht-zinstragendes Vermögen an Gebäuden in der Höhe von Fr. 0,8 Mio. (Assekuranz-Schatzung).[79] Die Burgergemeinde wies demgegenüber 1852/53 nach eigenen, disparaten Angaben Vermögensbestände in der Höhe von ungefähr Fr. 11,1 Mio. aus, wobei sie selbst noch keine konsolidierte Rechnung führte.[80] Nach den Zahlen der Gemeindedirektion belief sich das Vermögen der Burgergemeinde infolge des Ausscheidungsvertrags auf Fr. 12,3 Mio.[81] Grob wird man also in Übereinstimmung mit Katrin Rieder[82] festhalten können, dass durch den Ausscheidungsvertrag zwei Drittel des städtischen Vermögens an die Burgergemeinde fielen – und nur ein Drittel an die Einwohnergemeinde. Das Vermögen der bernischen Zünfte wurde dabei nicht in die Ausscheidungsverhandlungen mit einbezogen. Dies entsprach dem Willen des Gesetzgebers und der Vollziehungsverordnung über das Gemeindegesetz von 1853, die all jene Korporationen benannte, in denen Ausscheidungen vorzunehmen seien.[83]

Dieses Ergebnis entsprach dem Durchschnitt der nach dem Gemeindegesetz erfolgten Güterausscheidungen in den anderen Gemeinden des Kantons. Ein Ungleichgewicht, welches nach den Worten des Regierungsrates Jahre später den politischen Bestrebungen im Kanton Auftrieb verlieh, die Burgergüter zu liquidieren.[84] Die so vollzogene Güterausscheidung erweckt besonders im Falle der Stadt Bern den Eindruck eines groben Missverhältnisses, zumal die Burger hier bereits 1850 nur etwas über 11 Prozent der städtischen Wohnbevölkerung stellten.[85]

Wie ist dieses Resultat historisch einzuordnen und mit welchen Umständen zu erklären?

(1) Man begriff das Stadtvermögen offensichtlich nicht als eine Einheit, über die frei zu verfügen war. Vielmehr wurde dieses Vermögen als ein Kon-

glomerat verschiedener Bestandteile und Fonds erachtet, die von alters her zweckbestimmt waren und bleiben sollten. Dieses konservative Vermögensverständnis, das nur im Ausnahmefall auf Steuererhebungen zurückgriff, vielmehr die Ausgaben aus den Fondserträgen bestritt, kam nicht nur in den einschlägigen Gesetzen[86] und dem Ausscheidungsvertrag von 1852 zum Ausdruck[87], sondern beispielsweise auch in der Tatsache, dass die Burgergemeinde Bern lange keine konsolidierte Gesamtrechnung führte.[88] Sie wies in ihren Berichten nur verschiedene einzelne, zweckbestimmte Vermögensbestandteile aus. Diese waren zur Hauptsache: Waldungen (1863: Fr. 4,6 Mio. – mit dem Holznutzen für die Burger), das Burgerspital (1853: Fr. 2,8 Mio. – soziale Zweckbestimmung), Feldwesen (1853: Fr. 1,7 Mio. – mit den Feldzahlungen für die Burger), Waisenhäuserfond (1852: Fr. 1,1 Mio. – soziale Zweckbestimmung), Armen- und Erziehungsfond (1852: Fr. 376 000 – soziale Zweckbestimmung), Deposito-Cassa (1852: 176 000).[89] Es ist also aus dem Kontext der damaligen Zeit betrachtet problematisch, von einem burgerlichen Vermögen in der Höhe von über Fr. 12 Mio. als frei verfügbarer Einheit zu sprechen. Mit dem Reservefundus und dem Separatfundus hatte die Einwohnergemeinde überdies gerade jene Vermögensteile übernehmen können, deren Verwendung nicht klar zweckbestimmt war.[90]

(2) Das Gemeindegesetz von 1852 sah zur Stärkung der Einwohnergemeinden nicht nur eine Vermögensausscheidung und -zuweisung vor. Es räumte ausserdem alleine den Einwohner- und gemischten Gemeinden das Recht ein, bei Bedarf Steuern zu erheben, und stellte ein entsprechendes Steuergesetz in Aussicht. Demgegenüber blieb den Burgergemeinden dieses hoheitliche Recht definitiv verwehrt.[91] Die Burgergemeinden und die burgerlichen Korporationen sollten nach dem Willen des Gesetzgebers gar nicht in die Lage geraten, irgendwelcher Steuern zu bedürfen, und auf die Verwaltung der burgerlichen Angelegenheiten beschränkt bleiben.[92]

Albert Tanner folgert aus den Regelungen des Gemeindegesetzes: «Diese finanzielle Unabhängigkeit, verbunden mit dem Recht auch Steuern zu erheben – selbst die Hintersassengelder gingen bis anhin an die Bürgergemeinde, die auch die Staatssteuern eintrieb – erlaubte es der Einwohnergemeinde nun auch leichter ihren finanziellen Verpflichtungen als Bundeshauptstadt nachzukommen. Der Ausscheidungsvertrag wie das neue Gemeindegesetz stärkten die Position der Einwohnergemeinde und machten die Bürgergemeinde zu einer Minderheitskorporation, [...].»[93] Die Einwohnergemeinde musste das erste Mal 1855 eine Gemeindesteuer einführen, um die hohen Belastungen durch den Bundeshausbau zu finanzieren.[94] Das kantonale Gemeindesteuergesetz vom April 1862 erlaubte es dann der Stadt Bern, nicht mehr nur für die Bundessitzbedürfnisse Steuern zu erheben, sondern «nach dem allgemeinen Gemeindebedürfniss».[95] Die Einnahmen aus dieser Gemeindesteuer überstiegen 1863 die Grenze von Fr. 150 000 (24 Prozent der Gemeinde-

einnahmen), 1868 erreichten sie bereits jene von Fr. 250 000 (35 Prozent der Einnahmen), 1873/74 schliesslich Fr. 450 000 (49 Prozent der Einnahmen).[96] Bis zum Ersten Weltkrieg stiegen sie auf Fr. 3,4 Mio. an, wobei bis zum Ende der 1870er-Jahre zu diesem Zweck mehrmals der Steuerfuss erhöht werden musste.[97] Dieser Paradigmenwechsel von einem Einnahmenprinzip, welches auf Vermögenserträgen basierte, zu gestaltbaren Steuererträgen ermöglichte ein flexibles, dynamisches Wachstum des Finanzhaushalts – nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Bevölkerungswachstum der Stadt seit der Jahrhundertmitte.[98] Die Einwohnergemeinde selbst wertete diese Aussichten positiv, wenn sie bereits in den 1860er-Jahren schrieb, «dass das Steuerkapital der Gemeinde im Zunehmen begriffen ist, was hauptsächlich den vielen Neubauten, den Handänderungen und den daraus erfolgenden Kapitalanlagen zu geschrieben werden darf».[99] Dank der gedeihlichen Entwicklung des Steuersubstrats blieb der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde trotz stetig steigenden Ausgaben im 19. Jahrhundert im Gleichgewicht und häufte praktisch keine Schulden an.[100]

Mit Blick auf die Burgergemeinde Bern sind hier leider keine vergleichenden Aussagen möglich, da sie lange keine konsolidierte Gesamtrechnung auswies und auch keine entsprechenden historischen Auswertungen vorliegen. Das Vermögen der Burgergemeinde Bern scheint sich jedenfalls ursprünglich nicht dynamisch entwickelt zu haben: Im Jahrzehnt zwischen 1852/53 und 1862/63 vermehrten sich die Vermögensbestände der Burgergemeinde nicht wesentlich von Fr. 11,1 Mio. auf Fr. 11,8 Mio.[101] Das bedeutet, dass die Vermögenserträge in diesen zehn Jahren vermutlich um weniger als Fr. 50 000 anwuchsen. Aussagekräftiger dürfte ein Vergleich mit den Entwicklungen auf Kantonsebene sein. Die grosse Mehrheit der Burgergemeinden musste bis zum Ende des Jahrhunderts das Armenwesen an die Einwohnergemeinden abtreten. Denn die Korporationen verfügten über keine Steuereinnahmen, und die Erträge aus dem Armengut reichten ihnen bald nicht mehr aus, um ihre naheliegendste Aufgabe zu bestreiten.[102] Diese langfristige Betrachtungsweise relativiert die materielle «Ungerechtigkeit» der Güterausscheidungen. Waren doch die Burgergemeinden ganz im Sinne des Gesetzgebers auf die Vermögenserträge beschränkt, die offenbar in den meisten Fällen nicht wirklich tragkräftig waren und nur beschränkt eine positive Dynamik zuliessen. Die Burgergemeinde Bern bildete diesbezüglich dank ihrem städtischen «Feldwesen» wohl eine Ausnahme.

(3) Das so genannte «Feldwesen» war vermutlich jener Vermögensbestandteil, der im Falle der Burgergemeinde Bern den relativen Wohlstand und das Wachstum ermöglicht hat. Allerdings wäre genauer zu untersuchen, inwiefern diese gedeihliche und nachhaltige Entwicklung erst in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg fiel und mit der Einführung des Instruments des Baurechts zusammenhing.[103] Das ökonomische Potenzial des

«Feldwesens», der «Felder, Gras-Plätze» in den Worten der Aussteuerungsurkunde von 1803, war jedenfalls zur Zeit des Ausscheidungsvertrags 1852 den wenigsten bewusst. Seinen Wert schätzte man deshalb auch wesentlich geringer ein als jenen der Wälder.[104] Begann doch die dynamische Entwicklung der Stadt Bern erst ab Ende der 1850er-Jahre einzusetzen: Das Bevölkerungswachstum beschleunigte sich, und die Stadt dehnte sich räumlich über ihre historischen Grenzen aus.[105]

Die Burgergemeinde selbst beurteilte jedenfalls das langfristige wirtschaftliche Potenzial ihres «Feldwesens» falsch und hätte es um ein Haar verkauft. So debattierte man im April 1848 im Rahmen der Reorganisation der Burgergemeinde ernsthaft darüber, innerhalb von zehn Jahren alles der Burgergemeinde gehörende Grundeigentum und die Liegenschaften mit Ausnahme der Wälder und der Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienten, zu verkaufen. Denn Wald und nicht die Felder galten damals als wertvolles Vermögen, welches in Gestalt des Holznutzens für jeden Burger konkrete Vorteile spendete. Der verstärkte Burgerrat votierte gegenüber der Burgergemeindeversammlung schliesslich gegen den Verkauf,[106] nicht überraschend mit einer typisch konservativen Begründung: «Vorausgesetzt indessen, es würde ein Verkauf der Felder stattfinden, wer vermag es mit Sicherheit zu beurtheilen, welches die Folgen davon wären? Wenn auf der einen Seite die Anlegung schöner Landsitze, Bauernhöfe etc. etc. gehofft wird, ist es nicht auch eben so möglich, ja wahrscheinlich, dass zu einem grossen Theile eine ganz andere Bevölkerung, namentlich durch die Nähe der Stadt und die Hoffnung, dort Verdienst und Unterstützung zu finden, dahin gezogen würde, deren Vermehrung für diese, bei schon vorhandenem Uebermaasse, weder zu wünschen, noch zu begünstigen wäre?» Die Mehrheit des verstärkten Burgerrates war mit Blick auf entbehrliche oder unabträgliche Liegenschaften und gewisse Grundstücke immerhin zum Zugeständnis bereit, «die allmählige Veräusserung eines Theiles des der Burgergemeinde gehörenden Grundeigenthums der Behörde, in Fällen von besonderem finanziellem Vortheil, so wie im Interesse der Beförderung der Industrie oder der Verschönerung der Umgebungen der Stadt, anzuempfehlen». Eine Minderheit blieb allerdings bei ihrem Argument zugunsten des Verkaufs der Felder und war der Meinung, «dass man sich hierbei nicht sowohl an den streng finanziellen Standpunkt halten, als vielmehr allgemeinen Wohlfahrts-Rücksichten Rechnung tragen solle, welche sie durch den Uebergang der Stadtfelder in den Privatbesitz desto zuversichtlicher zu finden glaubt, da der Ankauf nur durch eine wohlhabendere, der Stadt mehr Gewinn als Schaden bringende Classe von Bürgern bewerkstelliget werden könnte, [...].»[107] Man projizierte auf die Stadtfelder also Landsitze, Bauernhöfe, schöne Umgebungen und allenfalls etwas Industrie – in einer eigentlichen Stadterweiterung durch den Zuzug von neuen Einwohnern erkannte man mehrheitlich

Gefahren. Selbst die Befürworter einer Veräusserung der Stadtfelder machten sich damals keine Hoffnung, dass aus dem Verkauf allzu grosse finanzielle Vorteile resultieren könnten. Insbesondere aber sah man bei den Gegnern des beantragten Landverkaufs das langfristig einträgliche städtebauliche Potenzial des Grundeigentums nicht voraus.

(4) Nicht zuletzt sind das Gemeindegesetz von 1852 und die konkreten Ausscheidungsverhandlungen in der Stadt Bern vor dem allgemeinen politischen Zeithintergrund zu sehen: Die politisch massgebenden Kräfte – so insbesondere Eduard Blösch und Christoph Albert Kurz[108] – waren einem Politikverständnis verpflichtet, das nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, insbesondere dem zermürbenden Dotationsstreit, bestehende Rechtstitel achtete, radikalen Umwälzungen entsagt hatte und den Kompromiss suchte, der wenige Zeit später auf der Ebene der kantonalen Politik in die «Fusion» zwischen Radikalen und Konservativen mündete.[109]

Der politische Prozess der Genehmigung des Ausscheidungsvertrags

Etwas pointiert ausgedrückt, stellt sich mit Blick auf den Güterausscheidungsvertrag von 1852 folgende Frage: Wer hat eigentlich mit wem den Vertrag ausgehandelt? Waren es letztlich nicht auf beiden Seiten – sowohl bei der Burger- als eben auch bei der Einwohnergemeinde – die Burger, die das Geschehen zu ihrem eigenen Vorteil beeinflussten?

Die personelle Verflechtung zwischen dem Burger- und dem Einwohnergemeinderat war tatsächlich in den 1830er-Jahren sehr eng. Beispielhaft sei hier die burgerlich-städtische Finanzübereinkunft von 1833 genannt, die von Karl Zeerleder gleich vier Mal unterzeichnet wurde: als Präsident des Einwohnergemeinderates, als Präsident des Burgerrates, als Vorsitzender der Einwohnergemeindeversammlung und als Vorsitzender der Burgergemeindeversammlung.[110] Im gleichen Zeitraum sassen von den 19 burgerlichen Mitgliedern des Einwohnergemeinderates (25 Mitglieder) 14 zugleich auch im Burgerrat. Diese personelle Verflechtung zwischen den beiden Räten bestand aber schon in den 1840er-Jahren nicht mehr: Die Präsidenten waren nicht mehr identisch, und nur noch drei burgerliche Mitglieder des Einwohnergemeinderates gehörten auch dem Burgerrat an.[111] Diesbezüglich hatte also eine Entflechtung stattgefunden.

Bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein bildeten jedoch die Burger eine Mehrheit im Einwohnergemeinderat. Dies hing nur zum Teil damit zusammen, dass man aufstrebende Persönlichkeiten ins Burgerrecht aufnahm. Denn selbst wenn man die Neuburger im Einwohnergemeinderat mit den Nichtburgern in eine Gruppe zusammenfasst, bleibt das Übergewicht des Patriziats und der Altburger im Gemeinderat bestehen.[112] Im hier besonders interessierenden Zeitraum, als der Ausscheidungsvertrag ausge-

handelt wurde (1851/52), sassen neun Nichtburger und 16 Burger im Einwohnergemeinderat.[113] Von den burgerlichen Vertretern hatten fünf gleichzeitig (jedenfalls im Jahre 1855) auch Einsitz im Burgerrat.[114]

Diese Zahlen legen auf den ersten Blick eindeutige Schlüsse nahe: Die Burger bestimmten auch in der Einwohnergemeinde das Geschehen und agierten vermutlich bei den Ausscheidungsverträgen zugunsten der Burgerinteressen. Eine gewisse Zurückhaltung gegenüber solchen vorschnellen Folgerungen scheint hier jedoch angezeigt. Erstens dürfte es der Realität nicht entsprechen, davon auszugehen, dass die Burgerschaft politisch homogen war – damals nicht anders wie heute. Innerhalb der Burgergemeinde wurden unterschiedliche Interessen und kontroverse Meinungen vertreten. Dies zeigen insbesondere die bereits beigebrachten internen burgerlichen Diskussionen im Vorfeld des Ausscheidungsvertrags. Aber auch andere Quellen bestätigen dies.[115] Zweitens gibt es Anzeichen dafür, dass sich die burgerlichen Mitglieder des Einwohnergemeinderates während der Verhandlungen zum Ausscheidungsvertrag zurücknahmen, ja vermutlich den Ausstand nehmen mussten.[116] Entsprechend vertrat auf Seiten der Einwohnergemeinde jeweils der Vizepräsident des Einwohnergemeinderates, Christoph A. Kurz, das Geschäft. Der Präsident des Gemeinderates, der Burger Ludwig F. v. Effinger, blieb demgegenüber im Hintergrund. Christoph A. Kurz war ein Nicht-Burger (erst posthum 1864 erhielt er das Ehrenburgerrecht), galt als gemässigt konservativ, war Oberrichter und Divisionskommandant, mehrmals Präsident des Grossen Rates, Stände- und Nationalrat, gehörte mithin zum kleinen Kreis der politischen Eliten der damaligen Eidgenossenschaft.[117] Er scheint bei den Beratungen des Ausscheidungsvertrags eine entscheidende Rolle gespielt zu haben.[118] So trat drittens die Einwohnergemeinde durchaus nicht willenlos auf. Was wir über den Verlauf der Verhandlungen wissen, zeigt jedenfalls, dass die Delegation des Einwohnergemeinderates die Interessen der Gemeinde wahrnahm und der Burgergemeinde Zugeständnisse abrang.[119] Schliesslich darf man davon ausgehen, dass sich die Nicht-Burger im Einwohnergemeinderat bemerkbar gemacht hätten, falls sie mit dem ausgehandelten Ausscheidungsvertrag nicht einverstanden gewesen wären.

Spätestens anlässlich der Abstimmung über den Vertrag in der Gemeindeversammlung hätte sich dazu die Gelegenheit geboten. Die Einwohnergemeindeversammlung stimmte jedoch dem Vertrag mit 483 gegen 21 Stimmen zu. Der Ausscheidungsvertrag scheint also wesentlich weniger umstritten gewesen zu sein als etwa die Frage des Bundeshausbaus (1848), wo sich immerhin 732 Personen an der Gemeindeversammlung einfanden und «nach langer und stürmischer Debatte» mit 419 zu 313 Stimmen dem Bundeshausbau ihren Segen erteilten,[120] oder der Antrag auf Abbruch des Christoffelturms (1864), der von der Versammlung nur knapp mit 415 zu

411 angenommen wurde.[121] Auch der Ton, in dem Vizepräsident Kurz die Vorlage erläuterte, deutet nicht auf grundlegende Dissonanzen zwischen Einwohner- und Burgergemeinde hin: «Als Grundsatz bei dieser wichtigen Verhandlung habe man angenommen, der Burgerschaft alles Dasjenige zu lassen, was ihr unzweifelhaft durch die Dot[ations]-Urkunde zugesprochen worden, alles Uebrige aber der Einwohnergemeinde, als der Ortsgemeinde, zu Eigenthum zu übergeben. Er lobte die Loyalität der burg[erlichen] Ausgeschossenen, die auch bei zweifelhaften Gegenständen stets bereit gewesen seien, für Fried und Ruhe ein Opfer zu bringen, auch wenn ihnen vielleicht strengrechtlich dasselbe nicht wäre zuerkannt worden. Er hätte übrigens nie dazu stimmen können, dass der Burgerschaft entzogen würde, was ihr von Gotts und Rechtswegen gehöre.» Es meldeten sich anlässlich der Gemeindeversammlung durchaus auch kritischere Stimmen, die verlangten, der Vertrag sei an die Behörden zurückzuweisen. Doch dieses Anliegen konnte nicht mehr als 49 Stimmen auf sich vereinen.[122] Die Gegner der Vorlage bemängelten, der Ertrag der Vermögensbestandteile, die der Einwohnergemeinde zugingen, würde weder für den Bundeshausbau noch für die laufenden Ortsausgaben ausreichen. Es sei deshalb bereits im folgenden Jahr damit zu rechnen, dass Gemeindesteuern erhoben werden müssten. Sie meinten und hofften wohl auch, dass der Vertrag deshalb beim Regierungsrat und im Grossen Rat zu Diskussionen Anlass geben würde.[123]

Im Hinblick auf dieses demokratische Genehmigungsverfahren ist der Einwand zu berücksichtigen, die entsprechende Gemeindeversammlung sei aufgrund des Zensuswahlrechts vermutlich von Burgern dominiert gewesen. Das Gemeindegesetz von 1833, unter dem die Versammlung abgehalten wurde, kannte allerdings noch tiefere Zensushürden als jenes von 1852. Es war von den Liberalen eingeführt worden, um ihre Vormachtstellung zu sichern.[124] Es war also keine burgerliche Schöpfung für die Stadt. Überdies scheint das Argument einer burgerlichen Mehrheit an den Gemeindeversammlungen nicht plausibel. Denn 1852 dürften nach meinen Berechnungen die Burger nur etwa einen Drittel des Stadtberner Stimmvolks gestellt haben.[125]

Die bisherige Forschung zu den Stimmrechtsverhältnissen in der Stadt Bern geht grundsätzlich von einer Dominanz des burgerlichen Elements aus. Tögel führt an, 1832 hätten die Burger drei Viertel aller Stimmberechtigten in der Stadt ausgemacht.[126] Dies war jedoch vor Erlass des neuen Gemeindegesetzes und die erste Gemeindeversammlung überhaupt. Meines Erachtens unterliegt die Forschung hier einem systematischen Fehler, indem sie das Stimmengewicht der Burger in der Einwohnergemeinde überschätzt – nach dem vorher Ausgeführten mit Sicherheit für die Zeit vor dem neuen kantonalen Gemeindegesetz von 1852, aber auch für die Zeit nach 1861, als die Stimmrechtsbeschränkungen wiederum gelockert wurden.[127]

Dies wirft allerdings die Frage auf, weshalb dann die burgerliche Mehrheit im Einwohnergemeinderat erst 1872 gebrochen wurde.[128] Einerseits hängt dies sicherlich mit der besseren Abkömmlichkeit einer tendenziell wohlhabenderen Gesellschaftsschicht für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Einwohnergemeinde zusammen. Anderseits erlaubt diese vermeintlich «burgerliche» Dominanz auch den Schluss, dass das politische Leben in der Stadt Bern in der Wahrnehmung der Stimmberechtigten nicht ausschliesslich von einer Polarisierung und einem Interessengegensatz zwischen Burgern und Nicht-Burgern geprägt war. Zumal, wie gezeigt, die Burger nicht als politisch homogene Einheit auftraten. Andernfalls hätte es die grosse nichtburgerliche Mehrheit der Stimmberechtigten durchaus in der Hand gehabt, eine solche «burgerliche» Dominanz zu brechen.

Übrigens genehmigte auch die Gemeindeversammlung der Burgergemeinde den Vertrag. Hier erwartete man offenbar grössere Widerstände, jedenfalls wenn man den Worten der Presse Glauben schenken darf: «Der verstärkte Burgerrath hatte den Auftrag übernommen, der Burgergemeinde diesen Vertrag als vorteilhaft anzupreisen, und diese war froh, einmal eine so wichtige Sache zu erledigen und lieber ein Opfer zu bringen, als das Schwert des Damokles noch länger ob ihrem Haupte schweben zu sehen.» Doch schliesslich passierte der Vertrag mit 149 gegen 4 Stimmen. Eine einzelne Wortmeldung gab sich noch der Illusion hin, das Gemeindegesetz würde vielleicht die Einwohnergemeinden wiederum abschaffen.[129]

Der Güterausscheidungsvertrag zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde Bern erhielt damit seine ordnungsgemässe politische Legitimation im Rahmen der damals üblichen politischen Prozesse. Die Abstimmungsverhältnisse und die Diskussionen in den Räten und in den Gemeindeversammlungen deuten nicht auf grössere Dissonanzen zwischen den vertragschliessenden Parteien hin, die nicht vorgängig ausgeräumt wurden.

Dem damaligen kantonalen Gesetzgeber galten die vertraglichen Einigungen in der Frage der Güterausscheidung, so wie sie in Burgdorf und Bern zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde erzielt worden waren, als «wahrhaft ermuthigend». Weit davon entfernt, sie als Unrecht einzustufen, nannte sie Regierungspräsident Blösch vielmehr als «Beispiele, welche Ihnen zeigen mögen, dass eine Vereinigung nicht so schwer hält, wenn man von unbilligen Ansprüchen beiderseits abstrahirt».[130]

Der Vermögensausscheidungsvertrag zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde Bern dürfte in den Augen der Zeit einen definitiven Transfer der Zuständigkeiten in den allgemeinen städtischen Angelegenheiten hin zur Einwohnergemeinde bedeutet haben. Ganz nach den Intentionen des Gemeindegesetzes, welches die seit 1833 bestehenden Doppelspurigkeiten aufheben wollte, und in Übereinstimmung mit den Diskussionen inner-

halb der Burgergemeinde. Man vollzog diesen definitiven Übergang der politischen Macht von der Burger- zur Einwohnergemeinde auch symbolisch in einer Art und Weise, die diesen Befund illustriert. Gemäss dem Vertrag wurden die Akten, die die Stadtangelegenheiten betrafen, durch die Burger- der Einwohnergemeinde übergeben.[131] Darunter befanden sich auch die «Manuale der obern burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern», die seither im Stadtarchiv lagern.[132] Mit dem Vollzug der Ausscheidung verzichtete die Burgergemeinde nicht nur auf einen Teil «ihrer» Unterlagen, sondern auch auf das «obern» in der Titulierung ihrer Manuale. Diese hatte ihre bis dahin faktisch (finanziell) vorgesetzte Stellung gegenüber der Einwohnergemeinde zum Ausdruck gebracht.[133]

4. Methodische Kritik an Katrin Rieder

Die vorangehenden, bewusst sehr quellengesättigt gehaltenen Ausführungen werfen bezüglich des methodischen Vorgehens von Katrin Rieder einige Zweifel auf.[134] Zunächst fällt auf, dass sie eine zentrale Quellengruppe für ihre Fragestellungen – ohne Begründung – nicht fruchtbar gemacht und beigezogen hat. Es sind dies die Manuale der Räte sowohl der Einwohner- als auch der Burgergemeinde Bern aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Doch selbst wenn man Katrin Rieder nur an jenen Quellen und Darstellungen misst, die sie zu Rate genommen hat, müssen Vorbehalte angebracht werden. Katrin Rieder verengt, ja biegt die insgesamt doch recht differenzierte, an Argumenten reiche Diskussion, die in der Burgergemeinde und mit der Einwohnergemeinde um die Ausscheidungsfrage geführt wurde, durch selektive Auswahl zurecht und blendet aus, was nicht zu ihrer These passt. Letztlich verfälscht sie den Sachverhalt. Sie erklärt Argumente einer Minderheit, die nicht durchgedrungen sind, zu Postulaten der Gesamtheit. Dabei gesteht sie der Minderheit, die eine schnelle Ausscheidung forderte, nicht einmal jene Argumente zu, die unter anderem auf die Beförderung der Interessen beider Gemeinden abzielten. Sie unterstellt, die Burgergemeinde habe auf eine Ausscheidung gedrängt, um dem Gemeindegesetz in schlauer, unlauterer Absicht zuvorzukommen. Faktisch äusserte jedoch der Burgerrat wiederholt die Überzeugung, das Gemeindegesetz sei abzuwarten, weshalb sich die Frage auch zwischen 1848 und 1852 hinzog – eine Tatsache, die Rieder nicht weiter erklärt. Sie klammert aus, dass Kantonsregierung und Einwohnergemeinde ihrerseits Interesse an einer vorzeitigen Ausscheidung hatten. Sie hält es nicht für nötig, den zu ihren Schlussfolgerungen gegenläufigen Forschungsstand[135] zu diskutieren und damit auf andere Interpretationen hinzuweisen, obwohl diese Forschung viele der genannten Tatsachen beibringt. Und Katrin Rieder kennt diese Literatur oder

führt sie zumindest in ihrer Bibliographie auf. Sie macht sich auch nicht die Mühe, diesen Forschungsstand, der Quellen fruchtbar gemacht hat, die sie nicht konsultiert hat, mit neuen oder anderen Quellenbefunden zu entkräften. Weil die Quellen ihre Darlegungen letztlich nicht wirklich stützen, rettet sie ihre Beweisführung mit einem «tiefer liegende[n] Motiv». Solche Argumentation – wie übrigens auch jeder Hinweis auf «verdeckte Machenschaften» und Ähnliches[136] – verschliesst sich dem geschichtswissenschaftlichen Postulat der intersubjektiven Überprüfbarkeit von Aussagen und macht sich damit automatisch gegen jeden Einwand immun. Denn es liegt im Wesen «tiefer liegender Motive» und «verdeckter Machenschaften», dass sie sich nur denjenigen Personen offenbaren, die sie «aufdecken» und «durchschauen».

Ich bin weit davon entfernt, zu meinen, durch die Quellen würde so etwas wie eine «objektive Geschichte» zu uns sprechen. Quellen werden erst fruchtbar durch die subjektiven, theoriegeleiteten Fragen, die wir an sie richten. Trotzdem gilt es, gegen die vorgestellte Methode von Katrin Rieder mit den Worten von Jörn Rüsen kritisch einzuwenden: Historische «Forschung ist die Arbeit daran, historische Fragen empirisch zu beantworten. Sie vermittelt Empirie und Theorie zu konkreten Geschichten. Dies ist natürlich nicht so zu denken, als arbeite der Forscher mit fix und fertig vorgegebenen Theorien, als liefere er nur deren empirische Bestätigung [...]». Jörn Rüsen spricht in letzterem Fall von «Verzerrung von Forschung unter ideologischem Druck».[137] Und weiter: «Die Quellenkritik ist das Nadelöhr zur historischen Objektivität (im Sinne der ‹Begründungsobjektivität›); sie führt zu historischen Aussagen, die aufgrund ihres methodisch geregelten Erfahrungsbezugs, also empirisch, intersubjektiv gelten. Mit dieser grundsätzlichen (methodischen) Absicherung dieses Geltungsanspruchs unterscheidet sich wissenschaftliches von nicht-wissenschaftlichem historischen Wissen hinsichtlich seines Tatsachengehaltes.» Der quellenkritischen Forschungsoperation «kommt [...] die Funktion einer nicht hintergehbaren Kontrollinstanz über den Tatsachengehalt jeder historischen Aussage zu. Sie hat in der Sinnbildungsarbeit des Geschichtsbewusstseins eine wissenschaftskonstitutive Einspruchsfunktion dort, wo die Plausibilität einer Geschichte mit der Richtigkeit der in ihr behaupteten Tatsachen steht und fällt. Sie urteilt über den Sinn einer Geschichte mit dem ‹Vetorecht der Quellen›, das das historische Denken mit seiner Verwissenschaftlichung kodifiziert. Dieses Urteil ist unerbittlich, da keine Geschichte wissenschaftlich bestehen kann, deren Tatsachengehalt dubios ist.»[138]

Dies kritisch festzustellen, bedeutet nicht, die Ausführungen von Katrin Rieder pauschal und gesamthaft als «nichtig» zu bezeichnen. Zumindest aber bestehen gewisse Zweifel daran, wie die Autorin mit der Widerständigkeit der Quellen umgeht, die ihren Interpretationen entgegenlaufen.

Überdies verlangt der zu Beginn dieses Beitrags vorgestellte rote Faden der Dissertation[139] – zielgerichtete Sicherung der ökonomischen Macht als Garantie der politischen Autonomie und als Grundlage für die Ausübung von sozialer, kultureller und symbolischer Macht – ganz grundsätzlich nach einem kritischen Zweifel. Katrin Rieder beschliesst diese Argumentationslinie sehr eindrücklich im Schlusskapitel ihres Buches: Letztlich sei die Burgergemeinde Bern ein Instrument, über das sich die regierenden patrizischen Familien der alten Stadtrepublik bis ins 21. Jahrhundert Einfluss bewahrt hätten. Oder in den Worten der Autorin:

«In Bern ist diese symbolische Herrschaft [des Patriziats, der Burgergemeinde] weiterhin stabil und funktioniert bestens. NichtbernerInnen stehen deshalb stets vor einem Rätsel, wenn sie die Strukturen und Mechanismen im gesellschaftlichen und institutionellen Gefüge Berns durchschauen möchten. Aber auch den BernerInnen erscheinen die Mechanismen oft nebulös, zumal die symbolische Herrschaft nicht nur auf Anerkennung basiert, sondern just auf Verkennung. Dies ist auch der Grund, weshalb das Tabu um die Burgergemeinde erhalten bleiben muss, weshalb in Bern die Frage von Kapital, Macht und Herrschaft nicht aufgeworfen werden darf. Die im öffentlich-rechtlichen Status institutionalisierte Burgergemeinde ist für die symbolische Herrschaft des Berner Patriziats ein Kulminationspunkt: ohne diese hätten die patrizischen Nachfahren kaum noch Möglichkeiten zur direkten Einflussnahme auf das städtische Geschehen gehabt, ebenso wenig hätten sie noch über einen öffentlich anerkannten Raum verfügt für die Aktualisierung und Performanz der ständischen Distinktion gegenüber dem aufstrebenden und konkurrierenden Bürgertum.»[140]

Durch die von ihr geleistete nähere Betrachtung des Tabus sieht Katrin Rieder deshalb verschiedene «Paradoxe» der bernischen Gegenwart endlich aufgelöst: «die Entwicklung scheint schlüssig und sinnhaft.»[141]

Einen solchen methodischen Ansatz gilt es grundsätzlich zu hinterfragen. So hat schon Karl R. Popper Modelle, die den Lauf der Geschichte und das Funktionieren der Gesellschaft als das vermeintliche Ergebnis der Planung einiger Weniger erklären, als «die Verschwörungstheorie der Gesellschaft» und als zu einfach bezeichnet:

«Diese Theorie behauptet, dass die Erklärung eines sozialen Phänomens in dem Nachweis besteht, dass gewisse Menschen oder Gruppen an dem Eintreten dieses Ereignisses interessiert waren und dass sie konspiriert haben, um es herbeizuführen. (Ihre Interessen sind manchmal verborgen und müssen erst enthüllt werden.) Diese Ansicht vom Ziel der Sozialwissenschaften entspringt der irrigen Theorie, dass, was immer sich in einer Gesellschaft ereignet, das Ergebnis eines Planes mächtiger Individuen oder Gruppen ist. Besondere Ereignisse wie Krieg, Armut, Mangel, Arbeitslosigkeit, also Ereignisse, die wir als unangenehm empfinden, werden von dieser

Theorie als gewollt und geplant erklärt. Diese Theorie ist weit verbreitet; sie ist noch älter als der moderne Historizismus, der, wie seine primitive, theistische Form zeigt, eine Abwandlung der Verschwörungstheorie ist. In ihren modernen Formen ist die Theorie ein typisches Ergebnis der Verweltlichung eines religiösen Aberglaubens. Diese Theorie behauptet, dass alle Ergebnisse, sogar jene, die auf den ersten Blick von niemandem beabsichtigt zu sein scheinen, die beabsichtigten Resultate der Handlungen von Menschen sind, die an diesen Resultaten interessiert sind.»[142]

Überdies sollte man sich meines Erachtens mit Popper an einen «methodologischen Individualismus» halten und gegenüber einem «methodologischen Kollektivismus» vorsichtig sein. Popper meint, «dass alle sozialen Phänomene, insbesondere das Funktionieren der sozialen Institutionen, immer als das Resultat der Entscheidungen, Handlungen, Einstellungen menschlicher Individuen verstanden werden sollten und dass wir nie mit einer Erklärung aufgrund sogenannter Kollektive (Staaten, Nationen, Rassen usw.) zufrieden sein dürfen».[143] Die «Verschwörungstheorie der Gesellschaft» kommt bei Katrin Rieder nicht zuletzt sprachlich an verschiedenen zentralen Stellen ihrer Darlegungen zum Ausdruck, wo die Autorin «burgerliche Machenschaften», «Verschleierung von Machthandeln», «Verschleierung von Interessen» oder «Machtspiele [...] wenn möglich hinter verschlossenen Türen», «Verdecken und Umdeuten» vermutet.[144] Beispielhaft und illustrativ für diese Denkfigur, die sich damit zugleich gegen Einwände immunisiert, seien nur die folgenden Ausführungen zitiert:

«Die Mitfinanzierung von öffentlichen Werken durch billigen Landverkauf, die Verbindung von Stadt und Land, die Unterstützung grosser Ausstellungen, die Zurverfügungstellung ausgedehnter Stadtparks mit den Waldungen und nicht zuletzt die Verhinderung von ‹ungesunder› Bodenspekulation gehörte zu den Leistungen der Burgergemeinde. Dieser Aspekt wurde zu einem zentralen Moment im burgerlichen Leitbild, das dabei half, das Machthandeln zu verschleiern und Aktivitäten zu verdecken, die im Widerspruch zum Leitbild standen.»[145]

Auf diese Weise lässt sich selbst positives Wirken zum trügerischen Schein erklären, zu einem Irrtum der Wahrnehmung und des Bewusstseins, die die Absicht des Verdeckens und Verschleierns nicht erkennen.

Zu guter Letzt liesse sich über Katrin Rieders Thesen auch politisch trefflich streiten – insbesondere darüber, welches die «Machtstellung» der Burgergemeinde und des Patriziates heute denn tatsächlich sei.

Möglicherweise ist eine gewisse Voreingenommenheit Katrin Rieders, wie sie in ihrer Dissertation verschiedentlich spürbar wird, in ihrer Beziehung zum Forschungsgegenstand begründet. Die Autorin thematisiert dieses Verhältnis selbst, wenn sie einräumt, die «Irritation, die der Abbruch des Kocherhauses durch die Burgergemeinde auslöste», sei Ausgangspunkt für

ihre wissenschaftliche Beschäftigung mit der Materie gewesen.[146] An der Vernissage ihres Buches scheint sie darüber mündlich immerhin ausführlicher berichtet zu haben.[147] Denn Katrin Rieder gehörte einer Gruppe an, dem Verein Wohn- und Lebensgemeinschaft Rosenau, die 1992 wegen der Hausbesetzung an der Effingerstrasse 38 in der Villette mit der Burgergemeinde und der Heilsarmee in einen Konflikt geriet. Auf diese Hausbesetzung folgten weitere Aktionen der Gruppe, und teils hatte dies alles ein juristisches Nachspiel.[148]

Durch eine offen reflektierte Beziehung und Positionierung gegenüber dem Forschungsgegenstand schaffen Forscherinnen und Forscher Distanz und Transparenz im Verhältnis zu ihrem Objekt – und versuchen sich damit teilweise selbst zu objektivieren. Dies ist ein zentrales Erfordernis wissenschaftlicher Diskurse, insbesondere bei historischen Forschungen zur jüngeren Vergangenheit. Gerade Pierre Bourdieu, auf dessen Theoriegebäude Katrin Rieder ihre Ausführungen über weite Strecken aufbaut, bezeichnet «die unanalysierte Beziehung» zum Objekt als «eine der Hauptfehlerquellen in den Sozialwissenschaften», weil «diejenigen, die die Objektivierung der sozialen Welt zu ihrem Beruf gemacht haben, so selten in der Lage sind, sich selber zu objektivieren, und so oft gar nicht merken, dass ihr scheinbar wissenschaftlicher Diskurs weniger von ihrem Objekt als von ihrer Beziehung zum Objekt spricht».[149]

5. Schluss

Abschliessend seien die wichtigsten Ergebnisse dieser Untersuchung kurz zusammengefasst.

Der Gemeindedualismus ist im Kern eine Schöpfung der Helvetik. Die vorzeitige Güterausscheidung von 1852 in der Stadt Bern war das Resultat des politischen Zusammenspiels von Kanton, Einwohnergemeinde und Burgergemeinde, um die Einrichtung des Bundessitzes zu ermöglichen.

Die Ausscheidung richtete sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes von 1852, obwohl dieses noch nicht in Kraft war. Basis für die Ausscheidung der Güter bildete die Dotationsurkunde der schweizerischen Liquidationskommission von 1803, die im Bundesvertrag von 1815 auf eidgenössischer Ebene und im Dotationsstreit (1833–1841) bestätigt worden war.

Materiell verlief die Ausscheidung zugunsten der Burgergemeinde. Dieser war jedoch im Gegensatz zur Einwohnergemeinde die Perspektive der Steuerhoheit entzogen. Zudem erhielt sie ein weitgehend (sozial) zweckbestimmtes Vermögen zugewiesen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die materielle Bedeutung von Teilen dieses Vermögens begann sich erst in der zweiten

Jahrhunderthälfte abzuzeichnen. (Eine zusätzliche Untersuchung müsste übrigens zeigen, inwiefern der relative Wohlstand der Burgergemeinde vielleicht sogar erst ein Phänomen der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ist.)

Die Verhandlungen, die zur Ausscheidung führten, fanden im gesetzlichen Rahmen statt und verliefen nach den damals üblichen, demokratischen Abläufen. Zudem erfolgten sie in gutem Einvernehmen. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass 1852 zwischen den beiden Gemeinden grundlegende Differenzen in der Ausscheidungsfrage bestanden.

Die Güterausscheidung etablierte die Einwohnergemeinde definitiv als jenes Gemeinwesen in der Stadt Bern, das für die öffentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zuständig ist. Denn der Vertrag machte die Einwohnergemeinde finanziell unabhängig von der Burgergemeinde und klärte die Kompetenzaufteilung.

Grundsätzliche Bedenken zum Burgergemeindewesen wurden zehn Jahre nach Vertragsabschluss laut (1863). Die Gegner der Burgergemeinden, die beim Grossen Rat eine Petition einreichten, stammten zu einem guten Teil aus der Burgergemeinde Bern selbst. Sie verlangten, der Dualismus von Einwohner- und Burgergemeinden sei aufzuheben und das burgerliche Nutzungsgut weitgehend zu liquidieren. Sie störten sich besonders am Burgernutzen, der moralisch verderblich sei. Es schwebte den Petenten überdies vor, für die Einwohnergemeinde Bern «durch den Verkauf der Stadtfelder an die Privaten eine nicht unbedeutende Mehreinnahme [zu] erzielen».[150] Dieses Vorhaben, die Burgergemeinden aufzuheben, das den «Burgersturm» der beiden folgenden Jahrzehnte auslöste, scheiterte schliesslich 1885 an der Urne sehr deutlich, wenn es auch in der Stadt Bern eine Mehrheit fand.[151]

Hätten die Petenten damals mit ihren Absichten Erfolg gehabt, befänden sich die «Stadtfelder» heute in Privatbesitz. Demgegenüber verwaltet die öffentlich-rechtliche Burgergemeinde Bern, die 1888 den so genannten «Burgernutzen» abgeschafft hat, diese «Stadtfelder» und die daraus fliessenden Erträge heute «nach Massgabe ihrer Mittel zum Wohl der Allgemeinheit» (Art. 119 der Kantonsverfassung).

Aus heutiger Perspektive betrachtet, war dies womöglich nicht die schlechtere der damals diskutierten Varianten. Dies ist allerdings eine politisch wertende Aussage. Und selbstverständlich müssen historische Institutionen wie die Burgergemeinde Bern ihren Nutzen für die Allgemeinheit ständig neu beweisen und sich legitimen politischen Diskussionen über ihre Funktion und Position in der Gesellschaft stellen.

Abkürzungen

BBB	Burgerbibliothek Bern
SAB	Stadtarchiv Bern

Anmerkungen

Für kritische Hinweise und hilfreiche Anregungen danke ich Claudia Engler, Anselm Gerhard, Philipp Stämpfli, Vassil Vassilev, J. Harald Wäber und Karl Wälchli.

1 Rieder, Katrin: Netzwerke des Konservatismus. Berner Burgergemeinde und Patriziat im 19. und 20. Jahrhundert. Bern 2008. Diese Lektüre ist allerdings oftmals beschwerlich und repetitiv. Siehe Jost, Hans-Ulrich (Rezension): Rieder, Katrin: Netzwerke des Konservatismus. Berner Burgergemeinde und Patriziat im 19. und 20. Jahrhundert. Bern 2008. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 70 (2008), H. 4, 63–67.

2 Vgl. etwa die zahlreichen Artikel in: Berner Zeitung, Der Bund, Ausgaben vom 14.–16.8.2008; NZZ, 16.8.2008, 2.9.2008; Tages-Anzeiger, 23.9.2008.

3 Siehe dazu auch den Quellenbericht der Burgergemeinde: Quellenbericht 1930–1945 (URL: http://www.burgergemeindebern.ch/index.cfm, 17.4.2009).

4 Wie Anm. 2.

5 Protokoll der Stadtratssitzung vom 12. Februar 2009, Traktandum 11 (Geschäft 08.000286), 210-217 (URL: http://www.bern.ch/stadtrat/sitzungen/termine/2009/2009-01-29.2157695859/file, 17.4.2009).

6 Kritisch über «methodisch fragwürdige Thesen» äusserte sich früh der Berner Historiker André Holenstein, Ordinarius am Historischen Institut der Universität Bern. Berner Zeitung, 15.8.2008.

7 Daniel, Ute: Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter. Frankfurt a. Main 2001 (suhrkamp taschenbuch wissenschaft, 1523), 398.

8 Rieder (wie Anm. 1), 66–69.

9 Rieder (wie Anm. 1), 67.

10 Rieder (wie Anm. 1), 448f.

11 Rieder (wie Anm. 1), 450.

12 Vgl. etwa die allgemeinen Ausführungen bei Brändli, Sebastian: Konstruierte Heimat. Zürcher Gemeinden im Bundesstaat. Ortsgeschichte und nationale Identitätsbildung. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 51 (2001), 318–341, hier 321–326.

13 Dann, Otto: Gleichheit. In: Brunner, Otto et. al. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland. Stuttgart 2004, Bd. 2, 997–1046.

14 Tanner, Albert: Arbeitsame Patrioten – wohlanständige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914. Zürich 1995, 577f.; Wälchli, Karl F.: Die Burgergemeinde Bern von 1831 bis zur Gegenwart. In: Burgergemeinde Bern (Hrsg.): Die Burgergemeinde Bern. Gegenwart und Geschichte. Bern 1993, 83–118, hier 99f.

15 Anträge der von der Burgergemeinde Bern unterm 1. und 2. März 1848 ernannten Commission. Bern 1848, 29f.

16 Geiser, Karl: Entwicklung und Neugestaltung des Gemeindewesens im Kanton Bern. Bern 1903, 11f.; Fankhauser, Andreas: Helvetik (1798–1803). In: Holenstein, André et al. (Hrsg.): Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 531–540, hier 533.

17 Erne, Emil: Stadtpolitik zwischen Patriziat und Frauenmehrheit. In: Bähler, Anna; Barth, Robert; Bühler, Susanne; Erne, Emil; Lüthi, Christian: Bern – die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Bern 2003, 109–168, hier 109f.

18 Also erst nach dem Erlass der Aussteuerungsurkunde durch die schweizerische Liquidationskommission vom 20. September 1803, welche noch das Vermögen zwischen dem Kanton und den beiden stadtbernischen Gemeinden aufteilte, s. auch Rieder (wie Anm. 1), 49.

19 Erne (wie Anm. 17), 110f.; Wäber, J. Harald: Burgerschaft und Burgergemeinde der Stadt Bern von den Anfängen bis 1831. In: Burgergemeinde Bern (Hrsg.): Die Burgergemeinde Bern. Gegenwart und Geschichte. Bern 1993, 47–81, hier 71f.

[20] Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern. Dritter Band, dritter Jahrgang. Bern 1833, 264–283.
[21] Blösch, Eduard: Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern und dessen Reform. Bern 1848, 34.
[22] Zu den Auswirkungen des Gemeindegesetzes von 1833 vgl. insbesondere Blösch (wie Anm. 21), 44–47; Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern für das Jahr 1882. Anhang. Bern 1883, 2f.; Geiser (wie Anm. 16), 15–18.
[23] Zahlen nach Geiser (wie Anm. 16), 78 und Pfister, Christian; Egli, Hans-Rudolf: Historisch-Statistischer Atlas des Kantons Bern, 1750–1995. Umwelt, Bevölkerung, Wirtschaft, Politik. Bern 1998, 68.
[24] Das kantonale Gemeindegesetz von 1833 beschränkte das Stimm- und Wahlrecht sogar etwas weniger als jenes von 1852, s. Tanner (wie Anm. 14), 585. Gemäss Artikel 20 des kantonalen Gemeindegesetzes von 1852 war stimmberechtigt, wer eine direkte Staatssteuer oder eine Telle an die allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlte und entweder Ortsburger oder bereits zwei Jahre in der Gemeinde ansässig war. Dieser Artikel wurde erst 1861 ersetzt. Vgl. Geiser (wie Anm. 16), 150f.
[25] Zum Verlauf der ersten Einwohnergemeindeversammlung s. Schürch, Gerhart: Verantwortung für neue Freiheit. In: Gemeinderat der Stadt Bern (Hrsg.): 150 Jahre Einwohnergemeinde Bern. Bern 1983, 12–24, hier 20–23.
[26] Erne (wie Anm. 17), 111f.; Tanner (wie Anm. 14), 521f.; Tögel, Bettina: Die Stadtverwaltung Berns. Der Wandel ihrer Organisation und Aufgaben von 1832 bis zum Beginn der 1920er-Jahre. Zürich 2004, 321f.; Wälchli (wie Anm. 14), 84–87, 89f.; Vortrag des Einwohnergemeinderathes an die Einwohnergemeinde der Stadt Bern betreffend die zwischen dieser und der Burgergemeinde abzuschliessenden Vermögens- und Verwaltungsausscheidung. Bern 1852, 14f.
[27] Verwaltungsbericht (wie Anm. 22), 2f., Zitat 2.
[28] Zum Beispiel Stadtarchiv Bern (SAB), Manual der obern burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern, Band Nr. 29, 20f.
[29] Anträge (wie Anm. 15), 5.
[30] Tanner (wie Anm. 14), 580; Tögel (wie Anm. 26), 20.
[31] Artikel 69 und 79 der Verfassung von 1846, Kölz, Alfred (Hrsg.): Quellenbuch zur neueren schweizerischen Verfassungsgeschichte. Vom Ende der alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992, 423.
[32] Stettler, Peter: Blösch, Eduard. In: Historisches Lexikon der Schweiz (URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D4422.php, 14.4.2009).
[33] Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern, Jg. 1852, 208f.
[34] Blösch (wie Anm. 21), 39–44, Zitat 41; zu Blösch auch Tanner (wie Anm. 14), 533f., 577 und Geiser (wie Anm. 16), 19.
[35] Blösch (wie Anm. 21), 3.
[36] Blösch (wie Anm. 21), Zitat 48, 52–56.
[37] Blösch (wie Anm. 21), 57.
[38] Blösch, Eduard: Gutachten über die Reorganisation des Gemeindewesens im Kanton Bern. Biel 1851.
[39] Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern, Jg. 1852, 208f.
[40] Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern, Jg. 1852, 212f.
[41] Zu den Beratungen s. Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern, Jg. 1852, 208–229, 234–275, 277–285, 449–457, 641–660, 718–721.
[42] Tögel (wie Anm. 26), 24.
[43] Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. Siebenter Band. Jahrgang 1852. Bern, 296–321.
[44] Geiser (wie Anm. 16), 19f.
[45] Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern, Jg. 1852, 653f.
[46] Blösch in der Erläuterung zu Artikel 5, Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern, Jg. 1852, 223.

[47] Tögel (wie Anm. 26), 322.
[48] SAB, Manual der obern burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern, Nr. 25, 417–421.
[49] Junker, Beat: Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band II: Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831–1880, 72.
[50] Junker (wie Anm. 49), 122f.
[51] SAB, Manual der obern burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern, Nr. 25, 442–446.
[52] Siehe Anträge (wie Anm. 15), 4–13 und Gutachten des verstärkten Burgerrathes zu Handen der Tit. Burgergemeinde, über die Anträge der von ihr unterm 1. und 2. März 1848 ernannten Commission. Bern 1848, 3–9.
[53] Mit den «Theilungsgelüsten» dürfte nicht eine Aufteilung des Burgergutes oder der Burgergemeinde insgesamt gemeint gewesen sein. Denn andernfalls hätte das Argument für und nicht wie hier gegen eine möglichst baldige Ausscheidung gesprochen. Auch Blösch (wie Anm. 21), 66 warnte vor einer drohenden Teilung unter den Bürgern selber. Rieder (wie Anm. 1), 67 zieht allerdings andere Schlüsse, die aber meines Erachtens die Quellen nicht schlüssig interpretieren.
[54] SAB, Manual der obern burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern, Nr. 26, 237–242, Zitat 240. Der Entscheid fiel mit 198 gegen 88 Stimmen.
[55] SAB, Manual der obern burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern, Nr. 27, 76–88, 110–120.
[56] Vortrag an die Einwohnergemeinde der Stadt Bern. [Einrichtung des Bundessitzes]. Bern 1848; Bühler, Susanna: Schauplatz nationaler und internationaler Begegnungen. Bern als Sitz der Bundesbehörden, diplomatischer Vertretungen und internationaler Organisationen. In: Bähler et al. (wie Anm. 17), 295–315, hier 295f.
[57] Bühler (wie Anm. 56), 296; Junker (wie Anm. 49), 245.
[58] SAB, EA 5.01, Manual des Gemeinderathes der Stadt Bern, Nr. 26, 160f., Nr. 27, 411; SAB, Manual der obern burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern, Nr. 27, 90–95.
[59] SAB, Manual der obern burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern, Nr. 27, 21f., 90–95, Zitate 94f.
[60] SAB, EA 5.01, Manual des Gemeinderathes der Stadt Bern, Nr. 26, 160–162.
[61] Tögel (wie Anm. 26), 323f.
[62] SAB, Manual der obern burgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern, Nr. 29, 468f.
[63] SAB, EA 5.01, Manual des Gemeinderathes der Stadt Bern, Nr. 27, 407–412, Nr. 28, 155–159; Vortrag des Einwohnergemeinderathes an die Einwohnergemeinde der Stadt Bern betreffend die zwischen dieser und der Burgergemeinde abzuschliessenden Vermögens- und Verwaltungsausscheidung. Bern 1852, 1f.
[64] Blösch (wie Anm. 38).
[65] Bühler (wie Anm. 56), 295f.
[66] Intelligenzblatt für die Stadt Bern / Feuille d'Avis de Berne, 10.2.1852, 255; 12.2.1852, 270.
[67] Diesen Sachverhalt deutet das Schreiben des Einwohnergemeinderates an die Kantonsregierung an: SAB, EA 5.01, Manual des Gemeinderathes der Stadt Bern, No. 28, 158f.
[68] SAB, EA 5.01, Manual des Gemeinderathes der Stadt Bern, No. 28, 127f.
[69] Siehe bei Anm. 62.
[70] SAB, EA 5.01: Manual des Gemeinderathes der Stadt Bern, No. 28, 133–135 (Zitat 135).
[71] Der Text des Ausscheidungsvertrags hier und im Folgenden nach: Bericht des Einwohner-Gemeinderathes der Stadt Bern über die Gemeindsverwaltung vom Jahr 1852 bis und mit 1860. Bern 1863, 193–203.
[72] Verwaltungsbericht (wie Anm. 22), 4.
[73] Das Gutachten der Direktion des Innern und der Entwurf des neuen Gemeindegesetzes lagen im Juni 1851 im Druck vor und enthielten bezüglich der Ausscheidungsfrage die Bestimmungen des 1852 verabschiedeten Gesetzes. Blösch (wie Anm. 38), 46–49, 74–79.
[74] Artikel 44 des Gemeindegesetzes: Gesetze 1852 (wie Anm. 43), 310f. Artikel 2 des Gesetzes über die gerichtliche Ausmittlung vom 10. Oktober 1852: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. Achter Band. Jahrgang 1853. Bern, 199.

[75] Artikel 4 und 7 in den Schlussbestimmungen der Mediationsakte vom 19. Februar 1803. Kölz (wie Anm. 31), 186f.
[76] Urkunde der Aussteurung für die Stadt Bern. (Von der schweizerischen Liquidations-Kommission gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg i.Ue., den 20. Herbstmonat 1803). Burgdorf 1832.
[77] Der Grosse Rat des Kantons Bern hatte dem 1841 von Eduard Blösch ausgehandelten Dotationsvergleich mit der Stadt Bern fast einstimmig zugestimmt. Blösch, Eduard: Bericht über den sogenannten Dotations-Vergleich vom 26. Juni 1841 und die demselben zu Grunde liegenden Verhandlungen. Bern 1851, 107f.
[78] Anders als Rieder (wie Anm. 1), 69 im dargelegten Sinne ihr Doktorvater Tanner (wie Anm. 14), 533f.
[79] Bericht des Einwohner-Gemeinderathes (wie Anm. 71), 22–26.
[80] Zahlen zusammengetragen von verschiedenen Stellen aus: Bericht des Burgerrathes der Stadt Bern über die burgerliche Gemeindeverwaltung vom Jahre 1853 bis und mit 1862. Bern 1864.
[81] Verwaltungsbericht (wie Anm. 22), 28–33.
[82] Rieder (wie Anm. 1), 68. Ich habe für die Berechnung bewusst andere Grundlagen als Rieder herbeigezogen.
[83] Gesetze 1853 (wie Anm. 74), 204 (Artikel 11).
[84] Verwaltungsbericht (wie Anm. 22), 10f.
[85] Tanner (wie Anm. 14), 580.
[86] Gesetze 1833 (wie Anm. 20), 281 (Artikel 56); Gesetze 1852 (wie Anm. 43), 311 (Artikel 46).
[87] Der Ausscheidungsvertrag gliederte die Vermögensbestandteile nach den verschiedenen Fonds und knüpfte an die Übertragung des Gemeindevermögens die Bedingung, dass dessen Einkünfte «nach den Bestimmungen der Dotationsakte von 1803 und nach Vorschrift des Gesetzes zu ihren bisherigen Zwecken verwendet» werden müssen. Bericht des Einwohner-Gemeinderathes (wie Anm. 71), 199.
[88] Vgl. die Ausführungen zum 18. Jahrhundert bei Altorfer-Ong, Stefan: Staatsfinanzierung ohne Steuern. In: Holenstein et al. (wie Anm. 16), 463–468, hier 465f.
[89] Wie Anm. 80.
[90] Bericht des Einwohner-Gemeinderathes (wie Anm. 71), 18–21.
[91] Gesetze 1852 (wie Anm. 43), 312 (Artikel 47).
[92] Blösch (wie Anm. 38), 78f.
[93] Tanner (wie Anm. 14), 585.
[94] Bericht des Einwohner-Gemeinderathes (wie Anm. 71), 46–49.
[95] Bericht des Einwohner-Gemeinderathes (wie Anm. 71), 45f.
[96] Bericht des Einwohner-Gemeinderathes (wie Anm. 71), 44f.; dasselbe für das Jahr 1867/68, 35; dasselbe für das Jahr 1874, 68.
[97] Tögel (wie Anm. 26), 332–337.
[98] Tögel (wie Anm. 26), 66.
[99] Bericht des Einwohner-Gemeinderathes (wie Anm. 71) für die Jahre 1861 bis und mit 1864, 145.
[100] Tögel (wie Anm. 26), 328.
[101] Wie Anm. 80.
[102] Geiser (wie Anm. 16), 57–59.
[103] Wälchli (wie Anm. 14), 110.
[104] Vgl. Ausführungen bei Anm. 89.
[105] Bähler, Anna: Von der Altstadt in der Aareschlaufe zur Stadtregion. Stadtentwicklung, Wohnungsbau, städtische Versorgungsnetze und Verkehr. In: Bähler et al. (wie Anm. 17), 11–45, hier 13–19; Tögel (wie Anm. 26), 65–77.
[106] Die verschiedenen Anträge der Reformkommission wurden an der Burgergemeindeversammlung vom Mai 1848 auf die Zeit nach der Ausscheidung hintangesetzt, ihre Beratung dann aber offenbar nach der Einführung des neuen Gemeindegesetzes nicht mehr aufge-

griffen. Wattenwyl, Kurt von: Die Entwicklung der Burgergemeinde der Stadt Bern seit 1798. Dissertation. s.l., 1925, 136, 163.

107 Gutachten (wie Anm. 52), 23–27; Anträge (wie Anm. 15), 22f.

108 Wie Anm. 117.

109 Blösch (wie Anm. 21), 54–56, 66; Junker (wie Anm. 49), 274–283.

110 Wälchli (wie Anm. 14), 89f.

111 Tanner (wie Anm. 14), 583f.

112 Tanner (wie Anm. 14), 584, 588.

113 Zusammenstellungen im SAB.

114 Verzeichniss der burgerlichen Gemeindebehörden der Stadt Bern. Bern 1855, 3f.

115 Schläppi, Daniel: Die Zunftgesellschaft zu Schmieden in Bern zwischen Tradition und Moderne. Sozial-, struktur- und kulturgeschichtliche Aspekte von der Helvetik bis ins ausgehende 20. Jahrhundert. Bern 2001 (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 81), 64f.

116 Berathungs-Reglement des Einwohner-Gemeinderathes der Stadt Bern. Bern 1836, 13f. (Artikel 37–41): «Nahes Interesse» eines Mitglieds des Gemeinderates bei «allgemeinen Stadtsachen» musste angezeigt und auf Aufforderung hin der Ausstand genommen werden. Grundsätzlich gab es bei der «Behandlung allgemeiner Stadtgeschäfte» keinen Ausstand.

117 Zürcher, Christoph: Kurz, Christoph Albert. In: Historisches Lexikon der Schweiz (URL: http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13242.php, 14.4.2009); Erne (wie Anm. 17), 118.

118 Vgl. oben bei Anm. 68.

119 Vgl. oben bei Anm. 62 und 67.

120 Bühler (wie Anm. 56), 296.

121 Bähler (wie Anm. 105), 12.

122 Über die entscheidende Einwohnergemeindeversammlung: Intelligenzblatt für die Stadt Bern / Feuille d'Avis de Berne, 12.2.1852, 270 (Zitate); SAB, EA 5.01, Manual des Gemeinderathes der Stadt Bern, No. 28, 150–153.

123 Der Bund, 23.2.1852, 214.

124 Tanner (wie Anm. 14), 520, 585f.

125 Die Burgergemeinde – damals nicht anders als heute – hatte Schwierigkeiten, den wirklichen Bestand an Burgern anzugeben. Im Jahre 1864 zählte man in Burgergemeindefragen 1165 Stimmberechtigte. Davon lebten jedoch gemäss früheren Erhebungen gut 35% ausserhalb von Bern (Bericht des Burgerrathes (wie Anm. 80), 34; Verzeichniss sämmtlicher Burger der Stadt Bern auf 1. Jenner 1848. Bern 1848, 158; dasselbe für 1861, 237, 248). Dies ergibt für das Jahr 1864 maximal 757 stimmberechtigte, in der Stadt Bern wohnhafte Burger. Diese hatten jedoch kaum alle das Stimmrecht in der Einwohnergemeinde, da dort im Gegensatz zur Burgergemeinde ein Zensus galt. Allerdings waren auch solche Burger in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt, die zwar ausserhalb der Stadt wohnten, aber in der Stadt ein Haus besassen (Gesetze 1833 [wie Anm. 20], 265, 268f., 277). Ausserdem gab es 1852 rund 10% weniger Burgerinnen und Burger als 1864. Auf der anderen Seite wissen wir, dass auf Kantonsebene 1852 insgesamt 5402 Stadtberner stimmberechtigt waren. Selbst wenn wir davon ausgehen, dass damals – wie erst 1859 nach dem strengeren Gemeindegesetz – nur 40% auch auf Gemeindeebene Stimmrecht hatten, ergibt dies für 1852 mehr als 2100 Stimmberechtigte auf Gemeindeebene (Zahlen nach: Bericht des Einwohner-Gemeinderathes [wie Anm. 71], 123). Von den 2100 Stimmberechtigten waren also nur rund 700 Burger.

126 Tögel (wie Anm. 26), 20, 23–25.

127 Tanner (wie Anm. 14), 589: Danach verfügten 45% der kantonal Stimmberechtigten auch auf Gemeindeebene über dieses Recht, also unwesentlich mehr als vor 1852.

128 Tanner (wie Anm. 14), 584, 588.

129 Intelligenzblatt für die Stadt Bern / Feuille d'Avis de Berne, 10.2.1852, 255.

130 Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern, Jg. 1853, 279.

131 Bericht des Einwohner-Gemeinderathes (wie Anm. 71), 200.

[132] SAB, ohne Signatur.
[133] BBB, VA BK 1.2.1, Manual der bernburgerlichen Gemeindsbehörden der Stadt Bern, nachgewiesen seit dem Juli 1852.
[134] Mit dieser Kritik beziehe ich mich auf die Aussagen Rieders (wie Anm. 1), 64–69, ohne diese nochmals zu referieren.
[135] So zum Beispiel Wattenwyl (wie Anm. 106), 165–175, der detailliert und quellennah auf die Güterausscheidung eingeht.
[136] Siehe bei Anm. 144.
[137] Rüsen, Jörn: Rekonstruktion der Vergangenheit. Grundzüge einer Historik II: Die Prinzipien der historischen Forschung. Göttingen 1986 (= Kleine Vandenhoeck-Reihe, 1515), 90.
[138] Rüsen (wie Anm. 137), Zitate 107 und 109.
[139] Siehe Abschnitt 1. Die Thesen von Katrin Rieder.
[140] Rieder (wie Anm. 1), 591f.
[141] Rieder (wie Anm. 1), 585.
[142] Popper, Karl R.: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Bd 2. Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen. 7. Auflage. Tübingen 1992 (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher, 1725), 111f.
[143] Popper (wie Anm. 142), 116.
[144] Siehe dazu die theoretischen Ausführungen Rieders (wie Anm. 1), 383–386 oder exemplarisch die Abschnitte über das Villette-Quartier, vgl. 465, 468; zusammenfassend dann im Kapitel 7.6, 498–500.
[145] Rieder (wie Anm. 1), 456.
[146] Rieder (wie Anm. 1), 20.
[147] Aussage von André Holenstein, der an der Vernissage anwesend war.
[148] BBB, VA BK, Akten des Burgerrates: einzelne Liegenschaften, Offener Brief des Vereins Wohn- und Lebensgemeinschaft Rosenau an den Burgerrat vom 28.6.1992; Bericht über die Hausbesetzung, Effingerstrasse 38 in Bern vom 16.9.1992.
[149] Pierre Bourdieu zit. nach Daniel (wie Anm. 7), 183f.
[150] Reorganisation der Burgergemeinden. Vorstellung an den Grossen Rath des Kantons Bern. Bern 1863, 11f.
[151] Wälchli (wie Anm. 14), 104.

Fundstück

Susanna Tschui

Der Albtraum eines Stimmberechtigten vor 80 Jahren – ein Fundstück aus der Burgerbibliothek Bern

Am 26. August 1928 zog eine Schar Frauen vors Bundeshaus – mit einer überdimensionierten Schnecke im Schlepptau. Diese trug die Aufschrift «Fortschritte des Frauenstimmrechts in der Schweiz» und symbolisierte das Schneckentempo, mit dem die politische Gleichstellung voranschlich. Der Frauenstimmrechtsverband, der die Aktion initiiert hatte, landete damit einen bemerkenswerten medien- und publikumswirksamen Coup. Geschickt nutzten die Befürworterinnen des Frauenstimmrechts den Eröffnungsumzug zur SAFFA, der *Schweizerischen Ausstellung für Frauenarbeit*, als Plattform für ihre Anliegen. An der Ausstellung selber erhielten die Frauenrechtlerinnen nur wenig Raum. Die Ausstellung war eine Leistungsschau der vielfältigen weiblichen Tätigkeitsgebiete. Erklärtes Ziel der Organisatorinnen der SAFFA war es, die Bedeutung der Frauenarbeit für die schweizerische Volkswirtschaft und Gesellschaft deutlich zu machen. Politische Forderungen wollten sie damit aber keine verknüpfen. Der Frauenstimmrechtsverband durfte deshalb erst nach der SAFFA mit der Sammlung von Unterschriften für eine Petition zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts beginnen. Der Verband profitierte aber von der kurzfristig positiven Grundstimmung, die der Frauenbewegung dank dem grossen Erfolg der SAFFA Auftrieb gab. Die Unterschriftensammlung dauerte vier Monate und brachte fast 250 000 Unterschriften zusammen, davon 79 000 von Männern. Auch die Übergabe der Petition an die Bundesversammlung am 6. Juni 1929 wurde mit einem Umzug von rund 70 Frauen durch die Strassen von Bern inszeniert und erregte die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und der Medien. Diese Ereignisse nahm der Grafiker Ludwig Oskar Bellmont alias Rickenbach (1894–1945) im Nebelspalter (Jg. 55, 1929, Nr. 10) zum Anlass einer bissigen Karikatur:

Von einem Flüstern in der Nacht wacht der Stimmberechtigte schweissgebadet auf und muss erschrocken feststellen, dass es kein böser Traum ist: Die Schnecke hat sich in Bewegung gesetzt. Das Schreckgespenst namens Frauenstimmrecht ist durch den Erfolg der Petition plötzlich in greifbare Nähe gerückt. Auf dem Bild trägt die Schnecke einen karikierten Frauenkopf mit Brille, spitzer Nase und hervorstehendem Gebiss. Solche Darstellungen der Frauenrechtlerinnen als hässliche, lehrerhafte, unweibliche Fi-